C/2024/5882

9.10.2024

Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans sowie über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/5882)

Der Europäische Rechnungshof wird seine Jahresberichte für das Haushaltsjahr 2023 über die Ausführung des EU-Haushaltsplans sowie über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zusammen mit den Antworten der Organe am 10. Oktober 2024 veröffentlichen.

Die Berichte können ab dem 10. Oktober 2024, 00.01 Uhr auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt abgerufen oder heruntergeladen werden:

https://www.eca.europa.eu/de/publications/AR-2023

Gleichzeitig wird der folgende Link aktiviert, der zu einem Überblick über die Jahresberichte und zu dazugehörigen Dokumenten führt:

https://www.eca.europa.eu/de/news/NEWS-AR-2023

C/2024/5889

9.10.2024

Euro-Wechselkurs [1]

8. Oktober 2024

(C/2024/5889)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0982	CAD	Kanadischer Dollar	1,4981
JPY	Japanischer Yen	162,49	HKD	Hongkong-Dollar	8,5370
DKK	Dänische Krone	7,4579	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7933
GBP	Pfund Sterling	0,83778	SGD	Singapur-Dollar	1,4307
SEK	Schwedische Krone	11,3490	KRW	Südkoreanischer Won	1 478,22
CHF	Schweizer Franken	0,9410	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1784
ISK	Isländische Krone	148,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7449
NOK	Norwegische Krone	11,6870	IDR	Indonesische Rupiah	17 183,10
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7074
CZK	Tschechische Krone	25,313	PHP	Philippinischer Peso	62,392
HUF	Ungarischer Forint	400,55	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3083	THB	Thailändischer Baht	36,724
RON	Rumänischer Leu	4,9773	BRL	Brasilianischer Real	6,0528
TRY	Türkische Lira	37,6381	MXN	Mexikanischer Peso	21,1383
AUD	Australischer Dollar	1,6293	INR	Indische Rupie	92,2065

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/5997

9.10.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Auslegungsleitlinien zur Anwendung der Befreiungen nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation)

(C/2024/5997)

INHALT

Buchseite

1 Einführung ... 3

2 Anwendungsbereich von Artikel 5 RFEUA: Betankungspflicht für Luftfahrzeugbetreiber ... 4

2.1 Wer unterliegt der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA und welche Flüge fallen in den Anwendungsbereich der RFEUA? ... 4

2.2 Worin besteht die rechtliche Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 1 RFEUA? ... 5

2.3 Wann und wo muss der Luftfahrzeugbetreiber betanken? ... 6

2.4 Sind Luftfahrzeugbetreiber aus Drittländern gemäß Artikel 5 Absatz 1 RFEUA zur Betankung verpflichtet? ... 6

2.5 Welche Rolle spielen die Leitungsorgane von Flughäfen der Union? ... 7

3 Befreiung von der Betankungspflicht ... 7

4 Artikel 5 Absatz 2 RFEUA: Fälle, in denen der für die Betankung mit Flugkraftstoff vorgeschriebene Schwellenwert von 90 % am Abflughafen der Union unterschritten wird ... 7

4.1 Unterschreitung des für die Betankung vorgeschriebenen Schwellenwerts Auswirkungen auf die jährliche Berichterstattung gemäß Artikel 8 RFEUA ... 8

4.2 Beispiele für Ereignisse, bei denen die Betankung mit Flugkraftstoff zur Einhaltung der Vorschriften für die Kraftstoffsicherheit erforderlich ist, und für diesbezügliche Belege (Begründungen) ... 9

4.3 Wie lange sollte der Luftfahrzeugbetreiber die Belege aufbewahren? ... 11

4.4 Erwägungen zur Wahl des Ausweichflugplatzes und des Kraftstoffs nach Ermessen ... 11

5 Artikel 5 Absatz 3 RFEUA: vorübergehende Befreiung von der Betankungspflicht ... 12

5.1 Erste Bedingung: Anforderung an die Entfernung ... 12

5.2 Zweite Bedingung: die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b ... 13

5.2.1 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a RFEUA – schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeiten und unangemessene Turnaround-Zeiten ... 13

5.2.2 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b – Strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff aufgrund geografischer Merkmale ... 15

6 Die für die Zwecke des Artikels 5 RFEUA zuständige Behörde ... 18

6.1 Die Aufgabe der für die Zwecke des Artikels 5 Absätze 2 und 3 RFEUA zuständigen Behörden ... 18

6.2 Welche Behörde ist für die Durchsetzung der Betankungspflicht und für die Verhängung von Geldbußen zuständig? ... 18

7 Zusammenarbeit der Behörden ... 20

8 Verfahren zur Beantragung einer Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b RFEUA und Rolle der Kommission ... 21

8.1 Dauer und Verlängerung der Befreiung ... 21

8.2 Wann sollte der Antrag an die zuständige Behörde gerichtet werden? ... 21

8.3 Die zuständige Behörde kann zusätzliche Informationen anfordern. ... 21

8.4 Die Entscheidung der zuständigen Behörde (Artikel 5 Absatz 6 RFEUA) ... 21

8.5 Welcher Zeitpunkt gilt als Geltungsbeginn der nationalen Entscheidung? ... 22

8.6 Rolle der Kommission 22
8.6.1 Veröffentlichung der Liste der Befreiungen 22
8.6.2 Beschwerden über gewährte Befreiungen 22

1. **EINFÜHRUNG**

Die Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (im Folgenden „Verordnung“ oder „RFEUA“) ([1]) zielt darauf ab, sicherzustellen, dass der Luftverkehr der Europäischen Union (EU) die Klimaziele der Union für 2030 und 2050 erfüllt, und spielt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes ([2]) unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt. Mit der Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für die Bereitstellung und den Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe (im Folgenden „SAF“, Sustainable Aviation Fuels) in der Union festgelegt. Flugkraftstoffanbieter müssen den Luftfahrtmarkt mit Flugkraftstoffen versorgen, die schrittweise anzuhebende Mindestanteile an nachhaltigen Flugkraftstoffen und synthetischen Flugkraftstoffen enthalten. Die Leitungsorgane der Flughäfen sind verpflichtet, den Zugang zu nachhaltigen Flugkraftstoffen zu erleichtern. Luftfahrzeugbetreiber dürfen bei von Flughäfen der Union abgehenden Flügen nur so viel Kraftstoff vertanken wie für den gesamten Flug erforderlich, damit keine durch zusätzliches Gewicht bedingten übermäßigen Emissionen entstehen und das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen durch „Tankering“-Praktiken ([3]) verringert wird.

In der Verordnung werden Berichts- und Datenerhebungspflichten für Luftfahrzeugbetreiber und Kraftstoffanbieter gegenüber den zuständigen Behörden und der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) festgelegt. Sie enthält auch Vorschriften für die Benennung von für die Um- und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sowie die Anforderung, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall von Verstößen vorzusehen.

Wie in den Erwägungsgründen 5 und 28 der Verordnung erläutert, sind Tankering-Praktiken nicht nachhaltig und sollten vermieden werden, da sie die Bemühungen der Union zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Verkehrs untergraben. Solche Praktiken stehen im Widerspruch zu den Dekarbonisierungszielen für die Luftfahrt, da ein höheres Gewicht des Luftfahrzeugs den Kraftstoffverbrauch und die damit verbundenen Emissionen (sowohl CO_2-Emissionen als auch Nicht-CO_2-Emissionen) eines bestimmten Flugs erhöhen würde. So sieht Artikel 5 RFEUA eine Betankungspflicht für Luftfahrzeugbetreiber vor dem Abflug von einem bestimmten Flughafen der Union vor.

Tankering-Praktiken könnten gleiche Wettbewerbsbedingungen gefährden. In diesem Zusammenhang gilt Artikel 5 RFEUA sowohl für Luftfahrzeugbetreiber aus der EU als auch für Luftfahrzeugbetreiber aus Drittländern in der gesamten EU. Artikel 5 RFEUA zielt letztlich darauf ab, die Fragmentierung des EU-Luftfahrtmarktes zu vermeiden, Verzerrungen und unlautere Praktiken der Luftfahrzeugbetreiber zur Vermeidung von Kosten bei der Betankung zu verhindern und die Abkehr von fossilen Brennstoffen zu fördern. Die Betankungspflicht in Artikel 5 ist daher ein Schlüsselelement der RFEUA.

Ein Luftfahrzeugbetreiber kann ausnahmsweise und in hinreichend begründeten Fällen den in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegten Schwellenwert unterschreiten, wenn dies aus Gründen der Einhaltung der geltenden Kraftstoffsicherheitsvorschriften erforderlich ist. Darüber hinaus kann er in hinreichend begründeten Fällen bei der (den) zuständigen Behörde(n) eine vorübergehende Befreiung von der Betankungspflicht beantragen. In Artikel 5 Absatz 3 RFEUA sind die Bedingungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, um eine solche Befreiung zu beantragen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 11 RFEUA ist die Kommission verpflichtet, Leitlinien für die Anwendung der in Artikel 5 RFEUA genannten Befreiungen zu erlassen. Diese Leitlinien müssen die Elemente enthalten, die ein Luftfahrzeugbetreiber zur Begründung dieser Befreiungen vorlegen muss.

Diese Leitlinien erläutern die Auslegung der Kommission in Bezug auf die Anwendung der in Artikel 5 Absätze 2 und 3 RFEUA genannten Befreiungen. Sie sollen die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Gewährung von Befreiungen unterstützen. Zudem dürften sie auch zu einer einheitlicheren Anwendung und Durchsetzung der Verordnung beitragen. Um eine einheitliche Anwendung der in Artikel 5 RFEUA festgelegten Befreiungen in der gesamten EU zu gewährleisten, können Fragen zur Auslegung und Anwendung des einschlägigen Rechtsrahmens in der Expertengruppe der Kommission für nachhaltige Luftfahrt (E03118/2) ([4]) mit Unterstützung der EASA erörtert werden. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

([1]) ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([3]) „Tankering“ ist eine Praxis, bei der ein Luftfahrzeug mit mehr Kraftstoff betankt wird, als für seinen Flug erforderlich ist, um das Betanken am Zielflughafen zu verringern oder zu vermeiden.

([4]) Untergruppe für nachhaltige Luftfahrt (E03118/2): https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=en&groupId=104312&fromMeetings=true&meetingId=51877.

2. ANWENDUNGSBEREICH VON ARTIKEL 5 RFEUA: BETANKUNGSPFLICHT FÜR LUFTFAHRZEUGBETREIBER

Nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA müssen Luftfahrzeugbetreiber *mindestens 90 % des Jahresbedarfs an Flugkraftstoff* an jedem Flughafen der Union betanken, von dem sie Flüge im gewerblichen Luftverkehr durchführen.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Menge des vor dem Abflug von einem bestimmten Flughafen der Union vertankten Flugkraftstoffs der Menge an Flugkraftstoff entspricht, die für die Durchführung der von diesem Flughafen der Union im Verlauf des Jahres abgehenden Flüge erforderlich ist.

Um das Ziel von Artikel 5 in Bezug auf die Betankungspflicht an dem betreffenden Abflughafen der Union zu erreichen, sollten die einschlägigen Parteien im Luftfahrtsektor, d. h. Leitungsorgane von Flughäfen der Union, Luftfahrzeugbetreiber, Kraftstoffhersteller, Flugkraftstoffanbieter und Betankungsdienstleister, zusammenarbeiten, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, der die betrieblichen Schwierigkeiten auf ein Minimum reduziert.

2.1. Wer unterliegt der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA und welche Flüge fallen in den Anwendungsbereich der RFEUA?

Alle Luftfahrzeugbetreiber, die in den Anwendungsbereich der RFEUA fallen, sind rechtlich verpflichtet, der Betankungspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA nachzukommen, wenn sie von einem Flughafen der Union abfliegen. Gemäß Artikel 3 Nummer 3 RFEUA bezeichnet der Ausdruck Luftfahrzeugbetreiber „eine Person, die im vorherigen Berichtszeitraum mindestens 500 Flüge im gewerblichen Personenluftverkehr oder 52 Nurfracht-Flüge im gewerblichen Luftverkehr von Flughäfen der Union durchgeführt hat ([5]), oder, wenn die Identität der Person nicht ermittelt werden kann, den Eigentümer des Luftfahrzeugs".

Ein Luftfahrzeugbetreiber wird durch das im Flugdurchführungsplan festgelegte Rufzeichen für Flugverkehrskontrollzwecke (Luftfahrzeugkennung) identifiziert. Dabei gilt Folgendes:

a) Enthält der Flugdurchführungsplan die ICAO-Kennung des Luftfahrzeugbetreibers, so gilt der Luftfahrzeugbetreiber, dem diese ICAO-Kennung ([6]) zugewiesen wurde, als einziger Luftfahrzeugbetreiber.

b) Enthält der Flugdurchführungsplan die Staatszugehörigkeit oder das Kennzeichen multinationaler Betreiber und das Eintragungskennzeichen des Luftfahrzeugs, das ausdrücklich in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) oder einem gleichwertigen Dokument oder in einem von einem Staat ausgestellten Dokument zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers aufgeführt ist, so gilt die juristische oder natürliche Person, die Inhaber dieses Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (oder eines gleichwertigen Dokuments) ist oder die im Dokument angegeben ist, als einziger Luftfahrzeugbetreiber.

c) Kann der Luftfahrzeugbetreiber nicht ermittelt werden, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber.

Artikel 5 Absatz 1 RFEUA gilt im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 für Luftfahrzeuge, die in der Zivilluftfahrt eingesetzt werden und Flüge im gewerblichen Luftverkehr durchführen. Gemäß Artikel 3 Nummer 4 bezeichnet der Ausdruck „Flug im gewerblichen Luftverkehr" „einen Flug, der zur entgeltlichen Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post durchgeführt wird, einschließlich eines Geschäftsflugs, der zu gewerblichen Zwecken durchgeführt wird".

Im Rahmen von Wet-Lease-Vereinbarungen wird ein Luftfahrzeug vom Leasinggeber (Eigentümer des Luftfahrzeugs), der im Wesentlichen für den Zustand und die Instandhaltung des Luftfahrzeugs verantwortlich bleibt, zugunsten des Leasingnehmers (der das Luftfahrzeug anmietet) betrieben, der die tatsächliche Kontrolle über den Flug behält. Daher wird davon ausgegangen, dass der Leasingnehmer der Luftfahrzeugbetreiber dieses Fluges ist und der Flugplan daher die ICAO-Kennung des Leasingnehmers enthalten sollte.

Bei einer Dry-Lease-Vereinbarung wird ein Luftfahrzeug vom Leasingnehmer im Rahmen seines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betrieben, sodass die tatsächliche Kontrolle über das Luftfahrzeug auf den Leasingnehmer übergeht. Daher wird davon ausgegangen, dass der Leasingnehmer der Luftfahrzeugbetreiber ist, weshalb die ICAO-Kennung des Leasingnehmers im Flugplan angegeben werden sollte.

([5]) Der Begriff der Durchführung eines Flugs sollte im wirtschaftlichen Sinne verstanden werden. Dies bedeutet, dass sich die in der Definition des Begriffs ‚Luftfahrzeugbetreiber' genannte ‚Person' beispielsweise nicht auf den Piloten bezieht, der das Luftfahrzeug im Namen einer juristischen Person fliegt.

([6]) ICAO-Kennungen sind in Dokument 8585 – Designators for Aircraft Operating Agencies, Aeronautical Authorities and Services enthalten.

Die Verordnung gilt nicht für militärische Luftfahrzeuge bzw. für Flüge, die ausschließlich für humanitäre Zwecke, Repatriierung und sowohl freiwillige als auch erzwungene Rückkehr ([7]), einschließlich Rücknahmen, Such- und Rettungseinsätze, in der Katastrophenhilfe oder für medizinische Zwecke sowie für den Zoll, die Polizei und zur Feuerbekämpfung eingesetzt bzw. betrieben werden. Staatsluftfahrzeuge zur Beförderung von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Ministern von Drittstaaten sind ebenfalls ausgeschlossen. Schulungsflüge (wenn es sich um einen rein nichtgewerblichen Flug handelt) und Rundflüge (Abflug und Ankunft auf demselben Flughafen ohne Zwischenlandung) sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Grund für den Ausschluss dieser Flüge liegt darin, dass sie unter außergewöhnlichen Umständen durchgeführt werden, die nicht immer auf die gleiche Weise wie Standardflüge im gewerblichen Luftverkehr geplant werden können und daher möglicherweise nicht immer die Möglichkeit besteht, die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung zu erfüllen (siehe Erwägungsgrund 17 RFEUA). In der Praxis können von den Verpflichtungen befreite Flüge anhand des von EUROCONTROLs Central Route Charges Office (CRCO) ausgestellten Ausnahmecodes und/oder anhand des im entsprechenden Feld des Flugdurchführungsplans angegebenen Kennzeichens identifiziert werden.

Instandhaltungstestflüge, Positionierungsflüge und Überführungsflüge fallen unter Artikel 5 Absatz 1 RFEUA, sofern diese als Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gewerblichen Tätigkeiten des Luftfahrzeugbetreibers gelten. So sind zum Beispiel Positionierungs- und Überführungsflüge im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen ausgeschlossen. Flüge, die im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durchgeführt werden (PSO-Flüge), fallen in den Anwendungsbereich der RFEUA.

Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen deckt die RFEUA so viele gewerbliche Flüge wie möglich auf dem gesamten EU-Luftfahrtmarkt ab. Alle Luftfahrzeugbetreiber, die mindestens 500 Flüge im gewerblichen Personenluftverkehr oder 52 Nurfracht-Flüge im gewerblichen Luftverkehr durchgeführt haben, unterliegen daher der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA. Die RFEUA ermöglicht es Luftfahrzeugbetreibern jedoch, ehrgeizigere Ziele zu erreichen, indem sie nach Artikel 2 Absatz 3 RFEUA, in dem die Rechtsgrundlage und das diesbezügliche Verfahren festgelegt sind, beschließen können, für die Zwecke der Verordnung als Luftfahrzeugbetreiber behandelt zu werden.

Mit Unterstützung von EUROCONTROL und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt und veröffentlicht die Kommission auf ihrer Website eine jährlich aktualisierte Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die in den Anwendungsbereich der RFEUA fallen, mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu dem zuständigen Mitgliedstaat ([8]).

2.2. **Worin besteht die rechtliche Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 1 RFEUA?**

Der in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA vorgeschriebene Schwellenwert von 90 % für die Betankung gilt für den „Jahresbedarf an Flugkraftstoff“. In Artikel 3 Nummer 24 RFEUA wird dieser als die Menge an Flugkraftstoff definiert, die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission ([9]) als „Kraftstoff für den Reiseflug“ und als „Kraftstoff für das Rollen“ bezeichnet wird. Der Luftfahrzeugbetreiber muss den für die Durchführung aller in einem Berichtszeitraum (d. h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Berichtsjahr vorausgeht) unter die RFEUA fallenden und an einem bestimmten Flughafen der Union abgehenden Flüge den Jahresbedarf an Flugkraftstoff (d. h. für den Reiseflug und das Rollen vor dem Start) zu 90 % an dem betreffenden Flughafen der Union vertanken.

Die Berichtspflichten gemäß Artikel 8 und Anhang II RFEUA betreffen die jährliche Gesamtmenge des geplanten Flugkraftstoffs für alle von einem bestimmten Flughafen der Union abgehenden Flüge und die jährliche Gesamtmenge des für diese Flüge vertankten Flugkraftstoffs. Je nach den vom Luftfahrzeugbetreiber angewandten Verfahren kann der vertankte Kraftstoff anhand verschiedener Quellen nachgewiesen werden (z. B. i) Kraftstoffrechnungen des Kraftstoffanbieters, ii) Differenz zwischen der Kraftstoffmenge zum Zeitpunkt der Ankunft an einem Flughafen der Union (Block-on) und der Kraftstoffmenge zum Zeitpunkt des Abflugs von diesem Flughafen der Union (Block-off) und iii) Informationen, die aus Quellen wie dem Bordbuch, dem technischen Bordbuch und dem Flugdurchführungsplan stammen).

Die Verpflichtung zur Betankung am Abflughafen der Union bezieht sich auf „Flugkraftstoff“. In Artikel 3 Nummer 6 RFEUA wird Flugkraftstoff definiert als ein sogenannter Drop-in-Kraftstoff, der zur unmittelbaren Verwendung für Luftfahrzeuge produziert wird. Das heißt, die Verpflichtung zur Betankung betrifft alle für die Luftfahrt verfügbaren Kraftstoffe, auch konventionelle Flugkraftstoffe.

([7]) Im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zur Migrations- und Asylpolitik.

([8]) Siehe Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die in den Anwendungsbereich der RFEUA fallen, auf der Website der GD MOVE (https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/air/environment/refueleu-aviation_en).

([9]) Weitere Einzelheiten sind Punkt CAT.OP.MPA.181 Kraftstoff-/Energiekonzept – Kraftstoff-/Energieplanung und Umplanung während des Flugs – Flugzeuge zu entnehmen.

Ein Luftfahrzeugbetreiber, der die Nichteinhaltung der Anforderung, mindestens 90 % des „Jahresbedarfs an Flugkraftstoff“ gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 RFEUA zu vertanken, nicht hinreichend begründet, wird mit einem Bußgeld belegt. Dieses Bußgeld wird von den Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 2 RFEUA verhängt. Ein solcher Luftfahrzeugbetreiber kann jedoch von einer Bußgeldzahlung befreit werden, wenn er nachweisen kann, dass seine Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 5 auf außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen ist, die sich seiner Kontrolle entziehen und deren Auswirkungen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

2.3. **Wann und wo muss der Luftfahrzeugbetreiber betanken?**

Ein Luftfahrzeugbetreiber, der in den Anwendungsbereich der RFEUA fällt, muss beim Abflug von einem Flughafen der Union (d. h. dem Abflughafen der Union) Kraftstoff vertanken.

Nach Artikel 3 Absatz 1 RFEUA ist ein „Flughafen der Union“ ein Flughafen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Flughafenentgelte. In jener Richtlinie bezeichnet der Ausdruck Flughafen „jedes speziell für das Landen, Starten und Manövrieren von Luftfahrzeugen ausgebaute Gelände, einschließlich der für den Luftverkehr und die Dienstleistungen erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, wozu auch die Einrichtungen für die Abfertigung gewerblicher Flugdienste gehören“ ([10]).

Flughäfen der Union, die in den Anwendungsbereich der RFEUA fallen, sind Flughäfen auf denen im vorherigen Berichtszeitraum mehr als 800 000 Fluggäste oder über 100 000 Tonnen Fracht befördert wurden. Dieser Schwellenwert wurde festgelegt, um eine unzumutbare Belastung des Luftverkehrsbetriebs auf kleinen Flughäfen zu vermeiden.

Flughäfen, die sich in einem in Artikel 349 AEUV aufgeführten Gebiet in äußerster Randlage – d. h. Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln – befinden, fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 RFEUA.

Die Mitgliedstaaten können ehrgeiziger sein und beschließen, dass ein Flughafen in ihrem Hoheitsgebiet, der den vorgeschriebenen Schwellenwert nicht erreicht und/oder der sich in einem Gebiet in äußerster Randlage befindet, dennoch unter die RFEUA fällt. Ein Flughafenleitungsorgan kann sich ebenfalls dafür entscheiden, bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen, dass ein von ihm verwalteter Flughafen als Flughafen der Union behandelt wird und in den Anwendungsbereich der RFEUA fällt. In seinem Antrag muss das Leitungsorgan des Flughafens nachweisen, dass der Bewerberflughafen die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 RFEUA erfüllt. Die Rechtsgrundlage und das diesbezügliche Verfahren finden sich in Artikel 2 Absatz 2 RFEUA.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Liste der Flughäfen der Union vor, die in den Anwendungsbereich der RFEUA fallen. Diese Liste wird jährlich aktualisiert ([11]).

2.4. **Sind Luftfahrzeugbetreiber aus Drittländern gemäß Artikel 5 Absatz 1 RFEUA zur Betankung verpflichtet?**

Wie in Abschnitt 2.3 erläutert, gilt die Verpflichtung, mindestens 90 % des Jahresbedarfs an Flugkraftstoff zu betanken, am Abflughafen der Union. Ein Luftfahrzeugbetreiber aus einem Drittland unterliegt daher bei Abflug von einem Flughafen der Union der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA, wenn er im vorherigen Berichtszeitraum mindestens 500 Flüge im gewerblichen Personenluftverkehr oder 52 Nurfracht-Flüge im gewerblichen Luftverkehr von Flughäfen der Union durchgeführt hat. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Luftfahrzeugbetreiber aus einem Drittland 90 % seines Jahresbedarfs an Flugkraftstoff für Abflüge von Flughäfen der Union an den Flughäfen der Union, von denen er abfliegt, vertanken muss.

Kommt ein Luftfahrzeugbetreiber aus einem Drittland den Verpflichtungen nach Artikel 5 nicht nach, wird von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ein Bußgeld verhängt (siehe Artikel 12 Absatz 2 RFEUA), es sei denn, eine solche Nichteinhaltung ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder 3 RFEUA hinreichend begründet oder auf außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 3 RFEUA zurückzuführen.

([10]) Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11).

([11]) Siehe Liste der Flughäfen der Union, die in den Anwendungsbereich der RFEUA fallen, auf der Website der GD MOVE (https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/air/environment/refueleu-aviation_en).

2.5. **Welche Rolle spielen die Leitungsorgane von Flughäfen der Union?**

Den Leitungsorganen von Flughäfen der Union, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, den Luftfahrzeugbetreibern die Einhaltung der Betankungspflicht zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sollte das Leitungsorgan eines Flughafens der Union die Personal- und Infrastrukturressourcen (z. B. ausreichendes und qualifiziertes Personal, Tankkapazität und Kraftstoffversorgung, Tankfahrzeuge, Hydrantensysteme usw.) so planen, dass den Luftfahrzeugbetreibern die Einhaltung der Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA erleichtert wird.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bestimmte Flughäfen (z. B. Flughäfen auf Inseln) aufgrund ihrer geografischen Merkmale möglicherweise nicht über die erforderliche Infrastruktur und/oder Flugkraftstoffversorgung verfügen und daher nicht in der Lage sind, die wiederholte Betankung mit Flugkraftstoff auf dem Flughafen im gleichen Umfang wie andere Flughäfen mit mehr Ressourcen zu ermöglichen. Luftfahrzeugbetreiber können daher unter den in Artikel 5 Absatz 3 RFEUA festgelegten besonderen Umständen beantragen, bei bestimmten Strecken zur Anbindung von Flughäfen auf Inseln ohne Schienen- oder Straßenverbindungen zu einem Flughafen der Union vorübergehend von der Betankungspflicht befreit zu werden.

3. **BEFREIUNG VON DER BETANKUNGSPFLICHT**

Nach Artikel 5 Absatz 2 RFEUA kann der Luftfahrzeugbetreiber den im Rahmen der Betankungspflicht vorgeschriebenen Schwellenwert unterschreiten, wenn dies aus Gründen der Einhaltung der geltenden in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission ([12]) festgelegten Kraftstoffsicherheitsvorschriften hinreichend begründet ist. In diesem Zusammenhang muss die Entscheidung des Kommandanten über die endgültige Betankung vor dem Abflug von einem Flughafen der Union ohne Einflussnahme des Luftfahrzeugbetreibers respektiert werden ([13]) (Einzelheiten siehe Abschnitt 4). Befreiungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 RFEUA gerechtfertigt sind, werden in dem vom Luftfahrzeugbetreiber gemäß Artikel 8 RFEUA jährlich vorzulegenden Bericht nachträglich gemeldet.

Andere Befreiungen von der Betankungspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 RFEUA sind auf zwei in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b festgelegte Situationen beschränkt und erfordern vorab einen begründeten und detaillierten Antrag an die zuständige Behörde. Diese Befreiungen werden vorab beantragt (Einzelheiten siehe Abschnitte 5 und 8). Die erste Möglichkeit einer Befreiung von der Betankungspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 ist auf bestimmte Strecken von Flughäfen der Union und auf besondere Situationen beschränkt, d. h. auf schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeiten beim Betanken von Luftfahrzeugen an dem betreffenden Flughafen der Union, die die Luftfahrzeugbetreiber an der Durchführung von Turnaround-Flügen innerhalb einer angemessenen Frist hindern. Die zweite Möglichkeit betrifft strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Flugkraftstoff aufgrund der geografischen Merkmale eines bestimmten Flughafens der Union, die zu wesentlich höheren Flugkraftstoffpreisen führen und für den betreffenden Luftfahrzeugbetreiber im Vergleich zu den Marktbedingungen an anderen Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten.

4. **ARTIKEL 5 ABSATZ 2 RFEUA: FÄLLE, IN DENEN DER FÜR DIE BETANKUNG MIT FLUGKRAFTSTOFF VORGESCHRIEBENE SCHWELLENWERT VON 90 % AM ABFLUGHAFEN DER UNION UNTERSCHRITTEN WIRD**

Artikel 5 Absatz 2 RFEUA sieht vor, dass ein Luftfahrzeugbetreiber den Schwellenwert von 90 % des „Jahresbedarfs an Flugkraftstoff“ (d. h. für den Reiseflug und das Rollen vor dem Start) an einem Abflughafen der Union unterschreiten kann, wenn dies aus Gründen der Einhaltung der geltenden Kraftstoffsicherheitsvorschriften erforderlich ist. In dieser Bestimmung wird die Notwendigkeit berücksichtigt, die Einhaltung z. B. der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission ([14]) und insbesondere der folgenden Sicherheitsvorschriften in Anhang IV jener Verordnung sicherzustellen: Punkte CAT.OP.MPA.180, 181, 182 und 260 und gegebenenfalls Punkt CAT.OP.MPA.185 für das Kraftstoffmanagement und die Planung während des Flugs. Die annehmbaren Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC) und Anleitungen (Guidance Material, GM) der EASA ([15]) für Anhang IV „Gewerblicher Luftverkehr“ Teil-CAT der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission in Bezug auf den Flugbetrieb enthalten Einzelheiten zu diesen Bestimmungen.

([12]) Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

([13]) *„Kraftstoff/Energie nach Ermessen der Besatzung, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird“* gemäß Anhang IV Teilabschnitt B Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe c Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission.

([14]) Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

([15]) https://www.easa.europa.eu/en/document-library/acceptable-means-of-compliance-and-guidance-materials/group/part-cat---commercial-air-transport-operations#part-cat---commercial-air-transport-operations.

Weitere Einzelheiten zu möglichen Begründungen für die Unterschreitung des für die Betankung vorgeschriebenen Schwellenwerts aus Sicherheitsgründen (sowie die dafür erforderlichen Nachweise) sind den Abschnitten 4.1 bis 4.4 zu entnehmen.

4.1. **Unterschreitung des für die Betankung vorgeschriebenen Schwellenwerts Auswirkungen auf die jährliche Berichterstattung gemäß Artikel 8 RFEUA** ([16])

Unterschreitet ein Luftfahrzeugbetreiber an einem Abflughafen der Union den für die Betankung vorgeschriebenen Schwellenwert von 90 % des „Jahresbedarfs an Flugkraftstoff" (Reiseflug und Rollen vor dem Start), muss dies gegenüber der Behörde bzw. den Behörden, die für den betreffenden Flughafen der Union zuständig sind, an dem der Luftfahrzeugbetreiber die 90 %-Schwelle unterschritten hat, und gegenüber der EASA hinreichend begründet werden.

Insbesondere muss der Luftfahrzeugbetreiber die Unterschreitung der in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegten Schwelle für die Flugkraftstoffmenge von 90 % begründen, nicht jedoch die unter die 10 %-Puffer fallenden Mengen. Das heißt, der Luftfahrzeugbetreiber muss die entsprechenden (auf vorangegangenen Flügen) aggregierten aus Gründen der Einhaltung der Kraftstoffsicherheitsvorschriften vertankten Kraftstoffmengen melden, die ihn daran hindern, der Betankungspflicht von 90 % an einem bestimmten Flughafen der Union nachzukommen. Dabei muss der Luftfahrzeugbetreiber im Rahmen seiner Berichtspflicht nach Artikel 8 RFEUA angeben, welche Strecken betroffen sind.

Diese Informationen (einschließlich der Begründung) müssen in den Bericht aufgenommen werden, den der Luftfahrzeugbetreiber gemäß Artikel 8 RFEUA den zuständigen Behörden und der EASA vorlegen muss (d. h. den Jahresbericht) und der zuvor gemäß Artikel 8 Absatz 3 RFEUA ([17]) von einer unabhängigen Prüfstelle überprüft werden muss.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 RFEUA muss der Luftfahrzeugbetreiber in seine Begründung Folgendes aufnehmen:

— eine Begründung, warum er aus Gründen der Einhaltung der geltenden Kraftstoffsicherheitsvorschriften den in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegten jährlichen Schwellenwert unterschritten hat;

— eine Angabe der betroffenen Strecken (d. h. Abfolge der ankommenden und abgehenden Flüge an dem Flughafen der Union) und der Kraftstoffmengen, die aus Sicherheitsgründen vertankt wurden.

Die zuständige Behörde kann die Begründung akzeptieren, wenn die geltenden Anforderungen erfüllt wurden und es sich um eine hinreichende Begründung handelt. Bei der Überprüfung, ob eine Begründung den geltenden Kraftstoffsicherheitsvorschriften entspricht, kann die zuständige Behörde die EASA konsultieren.

Beispiel 1: Ein Luftfahrzeugbetreiber **Y** fliegt vom Flughafen **A** zum Flughafen **B** der Union. **Y** ist einer bestimmten Generaldirektion für Zivilluftfahrt (**A-DGCA**) zugewiesen. Am Ende des Berichtsjahres muss **Y** der EASA und der **A-DGCA** die jährlich vertankten Kraftstoffmengen, den Jahresbedarf an Flugkraftstoff und die jährlich nicht vertankten Kraftstoffmengen übermitteln ([18]). Zudem muss **Y** am Ende des Berichtsjahrs der oder den Behörden des Flughafens/der Flughäfen der Union die nicht vertankten Mengen mitteilen, wenn er aus Sicherheitsgründen den Schwellenwert für die Betankung nicht erreicht.

In diesem Beispiel unterschreitet der Luftfahrzeugbetreiber **Y** auf dem Flughafen **B** der Union den Schwellenwert für den „Jahresbedarf an Flugkraftstoff", da bei einigen Flügen auf der Strecke **A-B** aufgrund vorhergesagter Wetterbedingungen aus Sicherheitsgründen mehr Kraftstoff am Flughafen **A** vertankt werden musste (zusätzlicher Kraftstoff wird stets auf dem vorherigen Flughafen vertankt). Entgegen der Prognose verbesserte sich das Wetter jedoch im Allgemeinen während der Flüge, und die Luftfahrzeuge landeten mehrmals mit mehr Kraftstoff als erwartet am Flughafen **B** der Union und konnten daher auf dem Flughafen **B** der Union keinen Kraftstoff für den Folgeflug vertanken, da sich noch genügend Kraftstoff im Tank befand. Obwohl **Y** in diesem Fall die Anforderung des Artikels 5 Absatz 1 RFEUA für den Flughafen **B** der Union nicht erfüllt hat, ist dies aus Gründen der Einhaltung der Kraftstoffsicherheitsvorschriften gerechtfertigt.

([16]) Weitere Einzelheiten zur Berichterstattung sind dem Handbuch für Luftfahrzeugbetreiber und Prüfstellen zu entnehmen (Artikel 8 und Anhang II RFEUA).

([17]) Artikel 8 Absatz 3 RFEUA lautet: „Der Bericht wird von einer unabhängigen Prüfstelle gemäß den Anforderungen der Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2003/87/EG und der auf der Grundlage der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakte überprüft." Dies bedeutet, dass das Prüfverfahren und die akkreditierten Prüfstellen für die Zwecke der RFEUA den EU-EHS-Vorschriften, insbesondere den für den Luftfahrtsektor geltenden Vorschriften, unterliegen.

([18]) Siehe Artikel 3 RFEUA zu den Begriffsbestimmungen, Artikel 8 RFEUA zu den Berichtspflichten für Luftfahrzeugbetreiber und Anhang II RFEUA zum Muster für die Berichte der Luftfahrzeugbetreiber.

Beispiel 2: Ein Luftfahrzeugbetreiber **Y** fliegt vom Flughafen **C** zum Flughafen **D** und wieder zurück zum Flughafen **C** (Strecke **C-D-C**), wobei es sich bei beiden Flughäfen um Flughäfen der Union handelt. Wie in Beispiel 1 ist der Luftfahrzeugbetreiber **Y** der zuständigen Behörde der **A-DGCA** zugewiesen. Am Ende des Berichtsjahres muss **Y** der EASA und den zuständigen Behörden die jährlich vertankten Kraftstoffmengen, den Jahresbedarf an Flugkraftstoff und die jährlich nicht vertankten Kraftstoffmengen übermitteln ([19]). Zudem muss **Y** am Ende des Berichtsjahrs der oder den Behörden des Flughafens/der Flughäfen der Union, an denen er aus Sicherheitsgründen den Schwellenwert für die Betankung nicht erreicht, die nicht vertankten Mengen mitteilen.

In diesem Beispiel unterschreitet der Luftfahrzeugbetreiber **Y** am Flughafen **D** den Schwellenwert für den *„Jahresbedarf an Flugkraftstoff“*, da für die Flüge auf der Strecke **C-D** gemäß Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe c Nummer 4 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ein Bestimmungsausweichflugplatz **E** erforderlich ist, der vom Flughafen **D** weit entfernt ist. Auf dem Rückflug zum Flughafen **C** (Strecke **D-C**) befindet sich der Bestimmungsausweichflugplatz **F** jedoch in der Nähe von Flughafen **C**. Daher wird das Luftfahrzeug stets mit mehr Kraftstoff auf dem Flughafen **D** landen als für den Rückflug zum Flughafen **C** erforderlich ist, sodass eine Betankung am Flughafen **D** für den anschließenden Rückflug zum Flughafen **C** nicht möglich ist, da **Y** über ausreichend Kraftstoff im Tank verfügt. Der Luftfahrzeugbetreiber **Y** hat daher aus Gründen der Kraftstoffsicherheit die Anforderung des Artikels 5 Absatz 1 RFEUA für den Flughafen **D** nicht erfüllt.

Dies kann auch bei abgelegenen Flugplätzen der Fall sein, da in Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe c Nummer 4 Ziffer ii und AMC7 ([20]) Punkt CAT.OP.MPA.182 für den Betrieb auf solchen abgelegenen Flugplätzen festgelegt ist, dass das Luftfahrzeug über zusätzlichen Kraftstoff verfügen muss, der einer Flugdauer von 2 Stunden entspricht. Dadurch kann die Notwendigkeit zur Betankung für den Rückflug erheblich verringert werden.

Kurz gesagt, muss der Luftfahrzeugbetreiber den zuständigen Behörden und der EASA zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 5 Absatz 2 RFEUA (d. h. der Verpflichtung zur *hinreichenden Begründung*) die Sicherheitsgründe für das Tanken von Kraftstoff bei an Flughäfen der Union ankommenden Flügen mitteilen, die dazu führen, dass der Luftfahrzeugbetreiber den im Rahmen der Betankungspflicht vorgeschriebenen Schwellenwert unterschreitet. Die zu begründenden Kraftstoffmengen beschränken sich auf die Differenz zwischen den 90 % des Jahresbedarfs an Flugkraftstoff und dem jährlich tatsächlich vertankten Flugkraftstoff für jeden Flughafen der Union, an dem der Luftfahrzeugbetreiber der Betankungspflicht nicht nachkommt.

Der Luftfahrzeugbetreiber sollte den Zusammenhang zwischen der vertankten Kraftstoffmenge und den Sicherheitsgründen deutlich machen. Die Begründung (mit entsprechenden Belegen) sollte den vertankten Kraftstoffmengen und den angegebenen Gründen entsprechen. Kann ein Zusammenhang zwischen den vertankten Kraftstoffmengen und den Begründungen nicht nachgewiesen werden, könnte daraus ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 RFEUA abgeleitet werden.

4.2. **Beispiele für Ereignisse, bei denen die Betankung mit Flugkraftstoff zur Einhaltung der Vorschriften für die Kraftstoffsicherheit erforderlich ist, und für diesbezügliche Belege (Begründungen)**

Die folgende Liste mit Beispielen für Ereignisse, die aus Sicherheitsgründen die Betankung mit Flugkraftstoff verlangen, ist nicht erschöpfend, enthält aber die häufigsten Ereignisse ([21]), bei denen eine Betankung mit mehr Kraftstoff am Abflughafen aus Gründen der Kraftstoffsicherheit gerechtfertigt ist, wodurch jedoch die Gefahr besteht, dass der Schwellenwert für die Betankung am Zielflughafen der Union nicht erreicht wird. Den Beispielen sind die Unterlagen beigefügt, die der Luftfahrzeugbetreiber den zuständigen Behörden vorlegen müsste, um eine Unterschreitung des in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegten Schwellenwerts zu begründen.

In jedem Fall müssen die zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit der EASA sicherstellen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Sicherheit und den im Rahmen der RFEUA festgelegten Betankungs- und Berichtspflichten besteht. Da die Gewährleistung der Sicherheit höchste Priorität hat, müssen die Behörden jederzeit ein besonnenes Urteil in Bezug auf den Umfang an Nachweisen treffen, die für die Begründung von Sicherheitsbedenken erforderlich sind. Die Einschätzung des Bedarfs an zusätzlichem Kraftstoff beruht häufig auf dem Fachwissen des Personals der Kontrollstelle des Betreibers oder den Erfahrungen der Piloten.

([19]) Siehe Artikel 3 RFEUA zu den Begriffsbestimmungen, Artikel 8 RFEUA zu den Berichtspflichten für Luftfahrzeugbetreiber und Anhang II RFEUA zum Muster für die Berichte der Luftfahrzeugbetreiber.

([20]) „Annehmbares Nachweisverfahren 7“.

([21]) Wie von der EASA und den Luftfahrzeugbetreibern in ihren Antworten auf den Fragebogen der Kommission zur Vorbereitung dieses Dokuments angegeben.

— Fälle von Flugkraftstoffknappheit (einschließlich Mindestankaufsmengen, die vom Kraftstoffanbieter an Flughäfen der Union mit besonderen geografischen Gegebenheiten, wie Inseln, auferlegt werden) oder von Flugkraftstoffkontamination am Zielflughafen, die durch die entsprechende Nachricht für Luftfahrer (NOTAM) und/oder eine Mitteilung des Kraftstoffanbieters (falls verfügbar) oder durch andere Mitteilungen im Rahmen des Managementsystems nach Anhang IV Punkt ORO.GEN.200 (Managementsystem) ([22]) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission (Pilotenbericht, Mitteilung anderer Betreiber, Mitteilungen von Behörden oder von Luftfahrtverbänden bereitgestellte Informationen) gerechtfertigt sind.

— Widrige Wetterbedingungen (oder Wettervorhersagen) rechtfertigen oft (insbesondere während des Winterflugbetriebs) die Notwendigkeit von zusätzlichem Kraftstoff (siehe Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe b, Punkt CAT.OP.MPA.245 Buchstabe a Nummer 1 und Punkt CAT.OP.MPA.245 Buchstaben b und c, Punkt CAT.OP.MPA.255 Buchstabe b und Punkt CAT.OP.MPA.265 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) ([23]). Dies gilt auch für andere Wetterbedingungen (z. B. Hitze), die eine zusätzliche Kraftstoffmenge für die Nutzung eines Hilfstriebwerks (APU) ([24]) aufgrund außergewöhnlich kalter oder heißer Wetterbedingungen, eingeschränkter Sicht usw. erforderlich machen. Die Begründung muss sich auf aktuelle Wetterberichte (z. B. METAR ([25]) und ATIS ([26])), Wettervorhersagen (z. B. TAF ([27]), einschließlich einer geringen Wahrscheinlichkeit widriger Wetterbedingungen wie PROB30% ([28])), SIGMET ([29]), Streckenwetterkarten und andere ausreichend detaillierte Berichte oder eine Kombination davon stützen. Detaillierte Wetterinformationssysteme wie EWINS ([30]) oder ähnliche Instrumente können ebenfalls für die Begründung herangezogen werden. Diese Instrumente können Aufschluss über die Zuverlässigkeit von Wettervorhersagen geben, was die Betreiber dazu veranlassen würde, die zu vertankende Kraftstoffmenge zu erhöhen, wenn historische Daten darauf hindeuten, dass am Zielflughafen widrige Wetterbedingungen (z. B. Nebel) zu erwarten sind, auch wenn die offiziellen Wetterberichte solche widrigen Wetterbedingungen nicht vorhersagen.

— Sozialpolitische Aktionen (einschließlich Proteste oder Streiks am Zielflughafen), zu deren Nachweis beispielsweise eine Mitteilung des Flughafens und/oder eine NOTAM vorgelegt werden kann (siehe Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.175 Buchstabe b Nummern 4 und 5, Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe b und Buchstabe c Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission sowie EASA AMC1.CAT.OP.MPA.175 Buchstabe b). Je nach den Umständen kann die Androhung sozialpolitischer Aktionen oder Streiks auch die Notwendigkeit rechtfertigen, die zu vertankende Kraftstoffmenge zu erhöhen.

— Verspätungen bei der Flugverkehrskontrolle (ATC) am Zielflughafen, zu deren Nachweis eine NOTAM oder (sofern verfügbar) eine Mitteilung des Flugverkehrsmanagements (ATM) vor dem Start vorgelegt werden können (Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe b Nummer 6 und Buchstabe c Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission). Andere Berichte oder Daten wie historische Daten des Luftfahrzeugbetreibers (einschließlich Pilotenberichte) können ebenfalls auf mögliche Verspätungen am Zielflughafen hindeuten.

— Wahrscheinlichkeit einer Änderung der Streckenführung durch die Flugverkehrskontrolle, zu deren Nachweis eine NOTAM oder eine Mitteilung des Flugverkehrsmanagements oder andere einschlägige Berichte oder Daten vorgelegt werden können (Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe b Nummern 5 und 6 und Buchstabe c Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission). Dazu gehören historische Daten des Betreibers oder anderer Betreiber sowie Pilotenberichte, aus denen die Möglichkeit einer geänderten Streckenführung hervorgehen.

— Sicherheitsbedenken, z. B. im Zusammenhang mit kriegerischen Konflikten, zu deren Nachweis eine Mitteilung des Flughafens, eine Mitteilung des Kraftstoffanbieters und/oder eine NOTAM vorgelegt werden kann.

([22]) Siehe Anhang III (Anforderungen an Organisationen bezüglich des Flugbetriebs) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

([23]) Siehe Anhang IV (Gewerblicher Luftverkehr) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

([24]) Auxiliary power unit (Hilfstriebwerk).

([25]) Meteorological aerodrome report (Flugplatzwettermeldungen).

([26]) Automatic terminal information service (Automatische Ausstrahlung von Lande- und Startinformationen).

([27]) Terminal area forecast (Wettervorhersage für Flughäfen).

([28]) Probability of 30 % (Wahrscheinlichkeit von 30 %).

([29]) Significant meteorological information (Signifikante Wettererscheinungen).

([30]) Enhanced weather information system (Detailliertes Wetterinformationssystem).

— Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Vulkanausbrüche und Überschwemmungen), zu deren Nachweis eine Mitteilung des Flughafens und/oder eine NOTAM oder andere einschlägige Berichte vorgelegt werden können (Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe b und Buchstabe c Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission).

Zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen muss der Luftfahrzeugbetreiber den vom Kommandanten unterzeichneten Flugdurchführungsplan, einschließlich der digitalen Signatur oder der digitalen Genehmigung des Flugplans, vorlegen. In diesem Dokument sind die (beim vorangegangenen Flug) insgesamt vertankte Kraftstoffmenge („block fuel“) und deren Zusammensetzung im Einzelnen anzugeben.

Weitere Unterlagen, die der Luftfahrzeugbetreiber gegebenenfalls der zuständigen Behörde vorlegen muss, um zu begründen, dass der in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegte Schwellenwert aus Gründen der Einhaltung der Kraftstoffsicherheitsvorschriften unterschritten wurde:

— Informationen aus dem Bordbuch;

— METAR, TAF, SIGMET, Streckenwetterkarten oder ANSP ([31])-Kommunikation über wetterbedingte Einschränkungen;

— NOTAM;

— ATM- und ATC-Kommunikation (sofern verfügbar);

— Luftfahrthandbuch (AIP);

— Mitteilungen des Kraftstoffanbieters, der Bodenabfertigung oder des Leitungsorgans des Flughafens;

— Flugdurchführungsplan;

— sonstige Informationen, die der Luftfahrzeugbetreiber für die Begründung der gemeldeten Kraftstoffmengen, die aus Sicherheitsgründen vertankt wurden, für relevant und nützlich hält.

Luftfahrzeugbetreiber müssen den unabhängigen Prüfstellen alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung stellen, um das Verfahren zur Überprüfung des gemäß Artikel 8 RFEUA (insbesondere Artikel 8 Absatz 3) erforderlichen Jahresberichts zu erleichtern.

4.3. **Wie lange sollte der Luftfahrzeugbetreiber die Belege aufbewahren?**

Die Verordnung erlegt Luftfahrzeugbetreibern die Beweislast auf, d. h. diese müssen gegenüber den zuständigen Behörden und der EASA nachweisen, dass sie die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 RFEUA erfüllen. Luftfahrzeugbetreiber müssen daher selbst einschätzen, wie lange es ratsam ist, die einschlägigen Belege aufzubewahren, wobei Aspekte wie etwaige Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu berücksichtigen sind. Luftfahrzeugbetreiber sollten die Belege im Idealfall mindestens vier Jahre lang aufbewahren (d. h. Berichtsjahr + 3 Jahre Datenspeicherung). Dieser Zeitraum kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein, da die für den Sektor geltenden nationalen Durchsetzungsvorschriften unterschiedliche Fristen vorschreiben können. Die Mitgliedstaaten sollten die in diesem Abschnitt enthaltene Empfehlung zur Datenspeicherung berücksichtigen, wenn sie die Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 1 RFEUA festlegen.

4.4. **Erwägungen zur Wahl des Ausweichflugplatzes und des Kraftstoffs nach Ermessen**

Luftfahrzeugbetreiber können innerhalb der in Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.192 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission ([32]) festgelegten Grenzen einen Ausweichflugplatz wählen. Es kann oft sinnvoller sein, aus wirtschaftlichen Gründen einen Ausweichflugplatz zu wählen, der von anderen möglichen und näheren Alternativen weiter entfernt ist, z. B. einen Flughafen auf dem ein Vertrag mit den Flughafenabfertigern über die Instandhaltung von Luftfahrzeugen besteht und/oder Bedingungen vorherrschen, durch die den Fluggästen im Falle einer Landung auf diesem Ausweichflugplatz bessere Dienstleistungen geboten werden können (d. h. ein aus kommerziellen Gründen gewählter Ausweichflugplatz). Die Wahl des Ausweichflugplatzes darf jedoch nicht als Vorwand für Tankering aus wirtschaftlichen Gründen dienen.

([31]) Air navigation service provider (Anbieter von Flugsicherungsdiensten).

([32]) Siehe Anhang IV (Gewerblicher Luftverkehr) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

Ebenso darf der Luftfahrzeugbetreiber den Piloten nicht anweisen, aus wirtschaftlichen Gründen mehr Flugkraftstoff auf einem bestimmten Flughafen zu vertanken und ihn als Kraftstoff nach Ermessen zu deklarieren. Kraftstoff nach Ermessen muss, wie der Name sagt, nach dem alleinigen Ermessen des Kommandanten und ohne Einflussnahme des Luftfahrzeugbetreibers vertankt werden ([33]).

Der gleiche Grundsatz gilt für Praktiken, bei denen Tankering hinter anderen Kraftstoffkategorien verborgen wird, z. B. wenn diese Kategorien in Mengen vertankt werden, die deutlich höher sind als die für die Ziele jeder dieser Kraftstoffkategorien erforderlichen Mengen (z. B. erhöhter Kraftstoffmenge für das Rollen, erhöhte Kraftstoffmenge für den Reiseflug, indem bei der Planung eine unrealistisch niedrige Reiseflughöhe und eine unrealistische Startmasse angesetzt werden).

Praktiken, bei denen Ausweichkraftstoffe, Kraftstoff nach Ermessen und andere Kraftstoffkategorien verwendet werden, um das aus wirtschaftlichen Gründen praktizierte Tankering zu verbergen, würden einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der RFEUA darstellen. Basieren solche Praktiken auf einem Bündel übereinstimmender Indizien, aus denen sich das Vorliegen eines objektiven und eines subjektiven Elements ergibt, können sie von den zuständigen nationalen Behörden geahndet werden ([34]).

5. **ARTIKEL 5 ABSATZ 3 RFEUA: VORÜBERGEHENDE BEFREIUNG VON DER BETANKUNGSPFLICHT**

In Artikel 5 Absatz 3 RFEUA sind die für Luftfahrzeugbetreiber geltenden Anforderungen für die Vorabbeantragung einer vorübergehenden Befreiung festgelegt:

„In Ausnahmefällen kann ein Luftfahrzeugbetreiber in hinreichend begründeten Fällen bei der/den in Artikel 11 Absatz 6 genannten zuständigen Behörde(n) beantragen, für Flüge auf einer bestimmten bestehenden oder neuen von einem Flughafen der Union abgehenden Strecke von weniger als 850 km oder 1 200 km bei Strecken zur Anbindung von Flughäfen auf Inseln ohne Schienen- oder Straßenverbindungen von der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Verpflichtung vorübergehend befreit zu werden. Diese Entfernung wird nach der Methode der Großkreisentfernung ermittelt.

Ein solcher Antrag muss mindestens drei Monate vor dem geplanten Anwendungszeitpunkt der Befreiung gestellt werden und mit einer detaillierten und angemessenen Begründung versehen sein. Diese Befreiung sollte auf folgende Situationen beschränkt sein:

a) schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeiten beim Betanken von Luftfahrzeugen an dem betreffenden Flughafen der Union, die die Luftfahrzeugbetreiber an der Durchführung von Turnaround-Flügen innerhalb einer angemessenen Frist hindern, oder

b) strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Flugkraftstoff aufgrund der geografischen Merkmale eines bestimmten Flughafens der Union, die insbesondere aufgrund spezifischer Beschränkungen des Kraftstofftransports oder der begrenzten Verfügbarkeit von Kraftstoffen an diesem Flughafen der Union zu wesentlich höheren Flugkraftstoffpreisen im Vergleich zu den durchschnittlich an anderen Flughäfen der Union bei ähnlichen Arten von Flugkraftstoffen angewandten Preisen führen und für den betreffenden Luftfahrzeugbetreiber im Vergleich zu den Marktbedingungen an anderen Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten."

In Bezug auf bestimmte Strecken kann ein Luftfahrzeugbetreiber vorübergehend von der Verpflichtung zur Betankung am Abflughafen der Union befreit werden, wenn er nachweisen kann, dass schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeiten beim Betanken von Luftfahrzeugen an dem betreffenden Flughafen der Union bestehen, die ihn an der Durchführung von Turnaround-Flügen innerhalb einer angemessenen Frist hindern und möglicherweise Auswirkungen auf die Konnektivität, insbesondere in Randgebieten, haben. Auch strukturelle Schwierigkeiten bei der Kraftstoffversorgung, die zu Kraftstoffpreisen führen, die erheblich über den an anderen Flughäfen der Union im Durchschnitt für ähnliche Kraftstoffarten erhobenen Kraftstoffpreisen liegen, können eine Befreiung rechtfertigen. Die deutlich höheren Kraftstoffpreise an dem betreffenden Flughafen der Union sollten jedoch nicht in erster Linie auf die stärkere Nutzung von SAF an diesem Flughafen der Union zurückzuführen sein.

Die Befreiung kann nur dann von der zuständigen Behörde gewährt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b erfüllt sind und der Antrag hinreichend begründet ist.

5.1. **Erste Bedingung: Anforderung an die Entfernung**

Vor Beantragung einer vorübergehenden Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 RFEUA muss der Luftfahrzeugbetreiber sicherstellen, dass die unter die Befreiung fallende Strecke die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen an die Entfernung erfüllt. Artikel 5 Absatz 3 sieht zwei Optionen vor:

1. Der Luftfahrzeugbetreiber kann eine Befreiung für Flüge auf einer bestehenden oder neuen von einem Flughafen der Union abgehenden Strecke von weniger als 850 km beantragen *oder*

([33]) *„Kraftstoff/Energie nach Ermessen der Besatzung, wenn dies vom Kommandanten gefordert wird"* gemäß Anhang IV Teilabschnitt B Punkt CAT.OP.MPA.181 Buchstabe c Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission.

([34]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 6. Februar 2018, Altun u. a., C-359/16, ECLI:EU:C:2018:63, Rn. 48 bis 52.

2. eine Befreiung für Flüge auf einer bestehenden oder neuen von einem Flughafen der Union abgehenden Strecke von weniger als 1 200 km bei Strecken zur Anbindung von Flughäfen auf Inseln ohne Schienen- oder Straßenverbindungen beantragen. Die Flüge auf der betreffenden Strecke müssen von einem Flughafen der Union abgehen und können entweder Strecken zwischen dem Festland und einer Insel oder Strecken zwischen den Inseln ohne Anbindung an das Festland bedienen.

Für die Einreichung seines Antrags muss der Luftfahrzeugbetreiber mindestens i) die Flughafencodes der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) der betreffenden Strecke, ii) den Abflughafen der Union und iii) die nach der Methode von Vincenty berechnete Entfernung in Kilometern angeben.

Die zuständige Behörde prüft, ob es sich bei dem Abflughafen um einen Flughafen der Union im Sinne der RFEUA handelt und ob die beantragte Strecke den in Artikel 5 Absatz 3 RFEUA festgelegten Entfernungsanforderungen genügt. Die Entfernungsberechnung muss auf der Methode von Vincenty zur Berechnung der Großkreisentfernung zwischen zwei Punkten unter Verwendung des World Geodetic System (WGS84 ([35])) beruhen. Das ICAO-Dokument 7910 (Ortskennungen) sollte als Grundlage für die Breiten- und Längengrade des Flugplatzes ([36]) dienen.

5.2. **Zweite Bedingung: die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b**

Ist die Entfernungsanforderung nach Artikel 5 Absatz 3 RFEUA erfüllt, muss der Luftfahrzeugbetreiber in einem zweiten Schritt prüfen, ob die Strecke, für die er die Befreiung beantragt, den zweiten Satz von Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b RFEUA erfüllt.

Jeder Antrag auf eine Befreiung muss detailliert und angemessen begründet und durch entsprechende Unterlagen untermauert werden.

Die zuständige Behörde prüft jeden Antrag im Einzelfall. Zudem wird sie die spezifischen Merkmale des betreffenden und ihrer Rechtshoheit unterliegenden Flughafens der Union eingehend prüfen, für den der Luftfahrzeugbetreiber eine Befreiung von der Betankungspflicht beantragt. Während der Prüfung des Antrags kann sich die zuständige Behörde an den betreffenden Flughafen der Union wenden, um Informationen zu dem vom Luftfahrzeugbetreiber eingereichten Antrag auf Befreiung anzufordern. Beispielsweise kann die zuständige Behörde zur Untermauerung ihrer Entscheidung über die Gewährung/Ablehnung der beantragten Befreiung den Flughafen auffordern, historische Daten über Turnaround-Zeiten und gegebenenfalls den Betrieb oder die Verfügbarkeit von Kraftstoff vorzulegen.

5.2.1. ***Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a RFEUA – schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeiten und unangemessene Turnaround-Zeiten***

5.2.1.1. *Was ist unter schwerwiegenden und wiederholt auftretenden betrieblichen Schwierigkeiten zu verstehen?*

Erstens muss der Luftfahrzeugbetreiber nachweisen, dass an dem Flughafen der Union, für den er eine Befreiung von der Betankungspflicht beantragt, schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeiten bestehen. Ein einmaliges Ereignis wie ein Streik am Flughafen kann nicht als schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeit gelten, die die Gewährung einer Befreiung von der Betankungspflicht an diesem Flughafen der Union rechtfertigen würde. Nach Artikel 5 Absatz 2 RFEUA sollten die Auswirkungen von Streiks auf die Vertankung von Kraftstoff gemeldet werden, wenn sie aus Gründen der Kraftstoffsicherheit eine zusätzliche Betankung am Abflughafen erforderlich machen.

Zweitens muss nachgewiesen werden, dass sich die betrieblichen Schwierigkeiten am betreffenden Flughafen der Union negativ auf den Luftfahrzeugbetreiber auswirken. Die betrieblichen Schwierigkeiten können sich beispielsweise in signifikanter und nicht unerheblicher Weise negativ auf den Flugplan des betreffenden Luftfahrzeugs im nachfolgenden Flugbetrieb auswirken. In diesem Zusammenhang könnte der Luftfahrzeugbetreiber Gefahr laufen, vom Zeitnischen-koordinator/Moderator sanktioniert zu werden oder Flugbetrieb während des Tages zu verlieren – möglicherweise mit Folgen für die Konnektivität in der EU.

Bei einer betrieblichen Schwierigkeit muss es sich daher i) um ein wiederholt auftretendes Vorkommnis oder ein systematisches Ereignis im Zusammenhang mit dem betreffenden Flughafen der Union handeln, muss es ii) in der Folge zu einer unangemessenen Turnaround-Zeit kommen (siehe Punkt 5.2.1.2) und müssen sich iii) negative wirtschaftliche Auswirkungen für den Luftfahrzeugbetreiber ergeben.

Die in der folgenden, nicht erschöpfenden Liste aufgeführten Ereignisse können als *potenzielle betriebliche Schwierigkeiten* betrachtet werden und, sofern eine negative Auswirkung auf den Luftfahrzeugbetreiber nachgewiesen wird, eine Befreiung rechtfertigen:

([35]) Siehe Verweis auf das ICAO-CERT-Tool und die Berechnung nach der Methode von Vincenty unter https://www.icao.int/environmental-protection/CORSIA/Pages/CERT.aspx.

([36]) Siehe Verweis auf den ICAO-Datendienst als Referenz für Flugplatz-Ortskennungen https://www.icao.int/Aviation-API-Data-Service/Pages/default.aspx.

— Begrenzter Platz und/oder zu großer Andrang auf dem Vorfeld am Flughafen können sich auf die Turnaround-Zeiten auswirken, insbesondere auf überlasteten Flughäfen in der Hauptsaison (z. B. auf Inselflughäfen oder kleinen Flughäfen in der Nähe von Skigebieten).

— Fehlendes Personal bei der Abfertigung von Turnaround-Flugbetrieb und/oder Mangel an ausreichender Ausrüstung, z. B. ausreichende Hydrantensysteme oder Tankfahrzeuge. In der Tat kann sich ein Mangel an ausreichenden Ressourcen bzw. Ausrüstungen am Flughafen auf die Wartezeiten für die Betankung und damit auf die endgültige Turnaround-Zeit des Luftfahrzeugs auswirken. Hier muss zur Begründung des Antrags auf Befreiung die Erklärung des Betankungsdienstleisters am Flughafen darüber vorgelegt werden, dass er nicht über ausreichende Ressourcen und/oder Ausrüstung verfügt, um das Luftfahrzeug ohne unangemessene Verzögerung zu bedienen.

— Lokale Vorschriften, die das Ein- bzw. Aussteigen von Fluggästen während des Betankens eines Luftfahrzeugs untersagen, und/oder lokale Brandschutzvorschriften, die die Präsenz eines Feuerlöschfahrzeugs während des Betankens eines Luftfahrzeugs bei gleichzeitigem Ein- bzw. Ausstieg von Fluggästen vorschreiben. Solche lokalen Vorschriften können sich auf den Turnaround-Betrieb von Luftfahrzeugbetreibern auf überlasteten Flughäfen oder Flughäfen mit hoher Saisonabhängigkeit auswirken. Die Luftfahrzeugbetreiber sollten in diesen Fällen nachweisen, dass sich die bestehenden Gegebenheiten in signifikanter und nicht unerheblicher Weise auf die Turnaround-Zeiten des Luftfahrzeugs auswirken, insbesondere bei eng getakteten Flugplänen oder in dem Fall, dass nur wenige Feuerlöschfahrzeuge zur Verfügung stehen.

5.2.1.2. *Welche Turnaround-Zeit gilt als unangemessen?*

Sobald eine betriebliche Schwierigkeit festgestellt wurde, muss der Luftfahrzeugbetreiber prüfen, ob diese betriebliche Schwierigkeit das Betanken des Luftfahrzeugs behindert und trotzdem eine angemessene Turnaround-Zeit eingehalten werden kann. Als Turnaround-Zeit gilt das Zeitintervall zwischen der Ankunft eines Luftfahrzeugs an einem Flughafen (vollständiger Stillstand des Luftfahrzeugs, Bremsen eingeschaltet) und seinem Abflug zum nächsten Flug (für den Abflug geschlossene Luftfahrzeugtüren). Im Allgemeinen ist die für die Betankung erforderliche Zeit fast immer kürzer als die Zeit, die für den Ausstieg und die Entladung und anschließend den Einstieg, die Beladung sowie die Versorgung des Luftfahrzeugs erforderlich ist.

Der EU-Rechtsrahmen (d. h. die Anforderungen nach Anhang IV Punkt CAT.OP.MPA.200 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und die begleitende AMC6 ([37])) gestattet die Betankung während des Ausstiegs von Fluggästen, doch ist diese Praxis, die erst seit 2022 ausdrücklich zulässig ist, bei den europäischen Betreibern nicht weit verbreitet. Vorher war das Betanken nur während des Einstiegs zulässig. Begründungen, die sich allein darauf stützen, dass die Turnaround-Zeit zu kurz sei, da während des Ausstiegs nicht betankt werden kann, dürfen nur akzeptiert werden, wenn alle Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a RFEUA erfüllt sind.

Bei Langstreckenflügen liegt die Turnaround-Zeit in der Regel zwischen 60 und 150 Minuten, während sie bei Kurzstreckenflügen zwischen 25 und 80 Minuten liegt, wobei davon ausgegangen wird, dass der Betreiber das Luftfahrzeug betanken lassen darf, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen ([38]).

Unter Verweis auf diese typischen Turnaround-Zeiten kann ein Luftfahrzeugbetreiber eine Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a RFEUA beantragen, wenn eine schwerwiegende und wiederholt auftretende betriebliche Schwierigkeit die Betankung innerhalb eines angemessenen Zeitraums unmöglich macht. Einem Antrag auf Befreiung, in dem geltend gemacht wird, dass die Turnaround-Zeit beispielsweise aufgrund der neuen Betankungspflicht von 25 auf 30 Minuten gestiegen ist, kann jedoch nicht stattgegeben werden, es sei denn, die Verzögerung ist nachweislich signifikant und ihre negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Folgeflüge sind so groß, dass die neuen Turnaround-Zeiten nicht als angemessen angesehen werden können. Mit anderen Worten, der Antrag auf Befreiung kann nicht allein darauf gestützt werden, dieselbe Turnaround-Zeit beibehalten zu wollen wie vor der Einführung von Artikel 5 Absatz 1 RFEUA.

Die folgende Liste kann von der zuständigen Behörde und dem Luftfahrzeugbetreiber als Referenz herangezogen werden, um festzustellen, ob die sich aus der Verpflichtung zur Betankung in Verbindung mit der betrieblichen Schwierigkeit ergebende Turnaround-Zeit übermäßig von den angemessenen Zeiten abweicht und daher erhebliche negative Auswirkungen auf den Flugbetrieb des Luftfahrzeugbetreibers haben könnte. Die nachstehende Liste ist nicht erschöpfend.

— Angaben im Luftfahrzeughandbuch zur maximalen Kraftstoffkapazität.

([37]) Annehmbare Nachweisverfahren 6 (https://www.easa.europa.eu/en/document-library/acceptable-means-of-compliance-and-guidance-materials/group/part-cat---commercial-air-transport-operations#part-cat---commercial-air-transport-operations).

([38]) Entsprechend den Zeiten in Tabelle 18.2 des EUROCONTROL-Standard Inputs for Economic Analyses, Version 10.0.3, veröffentlicht am 18. April 2023.

— Die relevanten historischen Daten des Flughafens zu dem in Tabelle 18.2 des am 18. April 2023 veröffentlichten EUROCONTROL-Standard Inputs for Economic Analyses, Ausgabe 10.0.3 ([39]), dargestellten Turnaround-Flugbetrieb bzw. zu den Turnaround-Zeitmargen.

— Die historischen Daten des Luftfahrzeugbetreibers zum Turnaround-Flugbetrieb an dem betreffenden Flughafen. Sofern der Luftfahrzeugbetreiber in der Vergangenheit hat normal betanken lassen, sollte es kein Problem geben, sofern sich die Umstände nicht wesentlich geändert haben.

— Es besteht die Gefahr, dass sich die übermäßig lange Turnaround-Zeit auf den Zeitnischenplan am Flughafen auswirkt und der Luftfahrzeugbetreiber deshalb vom Koordinator/Moderator am betreffenden Flughafen sanktioniert wird.

— Die Turnaround-Zeit wirkt sich auf den Flugbetrieb der nachfolgenden Flüge des Luftfahrzeugbetreibers aus, der Gefahr läuft, dass er vom Zeitnischenkoordinator/Moderator auf nachfolgenden Flughäfen sanktioniert wird.

Zusammenfassend und im Einklang mit den oben genannten Beispielen muss der Luftfahrzeugbetreiber in seinem Antrag auf Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Folgendes nachweisen: i) Vorliegen eines schwerwiegenden und wiederholt auftretenden Ereignisses, das zu der betrieblichen Schwierigkeit führt, ii) Unangemessenheit der Turnaround-Zeit; iii) sowie schwerwiegende und sich daraus ergebende negative Auswirkungen auf die Konnektivität oder negative wirtschaftliche Auswirkungen auf den Luftfahrzeugbetreiber. Ohne negative Auswirkungen auf die Konnektivität oder den Luftfahrzeugbetreiber gäbe es keinen Grund, eine Befreiung von der Verpflichtung zum Betanken auf dem betreffenden Flughafen zu beantragen.

5.2.2. ***Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b – Strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff aufgrund geografischer Merkmale***

Anträge auf Befreiungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b müssen vier kumulative Voraussetzungen erfüllen, damit die zuständige Behörde eine vorübergehende Befreiung gewähren kann: i) Es bestehen strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff an dem betreffenden Flughafen der Union, ii) diese müssen auf dessen geografische Merkmale zurückzuführen sein, iii) sie müssen zu wesentlich höheren Kraftstoffpreisen im Vergleich zu den durchschnittlich an anderen Flughäfen der Union geltenden Preisen führen und iv) sie müssen zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Luftfahrzeugbetreiber führen (im Vergleich zu den Marktbedingungen auf anderen Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen).

5.2.2.1. *Welche Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff an einem Flughafen der Union gelten im Hinblick auf die geografischen Gegebenheiten des Flughafens als strukturell?*

Die ersten beiden Anforderungen beziehen sich auf Flughäfen der Union, an denen die Bereitstellung von Kraftstoff aufgrund der geografischen Merkmale des Gebiets, in dem sich der Flughafen der Union befindet, eine strukturelle Schwierigkeit darstellt. Flughäfen der Union in abgelegenen Gebieten wie Inseln, abgelegenen Regionen in Europa oder Bergregionen können häufig mit solchen strukturellen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff konfrontiert sein. Diese Versorgungsschwierigkeiten können auf Faktoren wie begrenzte oder inexistente Kraftstoffproduktionskapazitäten in dem betreffenden Gebiet, auf unzureichende Straßen- oder Pipelineanbindungen oder (bei Inseln) auf die Notwendigkeit, den Kraftstoff auf dem Seeweg zu liefern, zurückzuführen sein.

Ein weiteres zu berücksichtigendes Element ist die begrenzte Kapazität des betreffenden Flughafens der Union, Kraftstoff zu lagern. Flughäfen der Union, die aufgrund ihrer geografischen Merkmale nicht an eine Pipeline angeschlossen sind, können Kraftstoff möglicherweise nur begrenzt lagern.

In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b RFEUA wird daher anerkannt, dass die geografischen Merkmale eines Flughafens der Union zu strukturellen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff führen können, worunter auch die begrenzte Verfügbarkeit von Flugkraftstoff an einem Flughafen der Union fällt.

5.2.2.2. *Inwiefern führen die Bereitstellung von Kraftstoff und die geografischen Gegebenheiten zu Kraftstoffpreisen, die wesentlich höher sind als die durchschnittlichen Kraftstoffpreise an anderen Flughäfen der Union?*

Strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff, die sich aus den geografischen Merkmalen eines bestimmten Flughafens der Union ergeben (wie in Punkt 5.2.2.1 erläutert), können zur dritten Bedingung führen, nämlich zu wesentlich höheren Kraftstoffpreisen im Vergleich zu den durchschnittlich an anderen Flughäfen der Union bei ähnlichen Arten von Flugkraftstoffen angewandten Preisen.

Darüber hinaus kann die hohe Saisonabhängigkeit von Flughäfen der Union mit geografisch bedingten Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff die Nachfrage nach Flugkraftstoff erhöhen, was zu wesentlich höheren Kraftstoffpreisen im Vergleich zu den durchschnittlich an anderen Flughäfen der Union bei ähnlichen Arten von Flugkraftstoffen angewandten Preisen führen kann.

([39]) Siehe das Dokument unter folgendem Link: https://ansperformance.eu/economics/cba/standard-inputs/.

Andere Flughäfen der Union werden möglicherweise weitgehend z. B. über Pipelines versorgt, wodurch zusätzliche Transportkosten wie die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kraftstoff für einen Flughafen auf einer Insel entfallen. Die Transportkosten an anderen Flughäfen der Union fallen möglicherweise niedriger aus, wenn auf dem betreffenden Flughafen der Union mehrere Kraftstoffanbieter vertreten sind oder wenn sich der Flughafen in der Nähe einer Raffinerie befindet. Anders als an Flughäfen der Union mit geografischen Gegebenheiten wie in Punkt 5.2.2.1 beschrieben, begünstigen diese Elemente eine wettbewerbsfähigere Preisgestaltung bei Flugkraftstoffen.

In Punkt 5.2.2.4 wird erläutert, welche Elemente für den Nachweis wesentlich höherer Preise im Vergleich zu den Preisen ähnlicher Flugkraftstoffe vorgelegt werden müssen.

5.2.2.3. *Was ist unter einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Luftfahrzeugbetreiber im Vergleich zu den Marktbedingungen auf anderen Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen zu verstehen?*

Nachdem zunächst nachgewiesen wurde, dass der Flughafen aufgrund seines Standorts unter strukturellen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff leidet, was zu erheblich höheren Kraftstoffpreisen führt, muss der Luftfahrzeugbetreiber der vierten Anforderung nachkommen, d. h. er muss nachweisen, dass die Betankung an dem betreffenden Flughafen der Union für ihn im Vergleich zu den Marktbedingungen auf anderen Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeutet.

Ein Luftfahrzeugbetreiber würde in den folgenden Szenarien einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erleiden, wenn er für die Betankung nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA verfahren müsste:

— Die Flugkraftstoffpreise an dem betreffenden Flughafen der Union, für den eine Befreiung beantragt wird, sind aufgrund seiner geografischen Merkmale und der Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff erheblich höher. Der Luftfahrzeugbetreiber hätte es daher im effektiven Wettbewerb mit anderen Luftfahrzeugbetreibern schwerer, die andere Flughäfen der Union innerhalb desselben Einzugsgebiets bedienen und unter dem Gesichtspunkt der Fluggastnachfrage als Substitute anzusehen sind. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Flughafen der Union (und damit der antragstellende Luftfahrzeugbetreiber) Flüge im Fremden- bzw. Ferienverkehr bedient, die zur Befriedigung einer ähnlichen Nachfrage der Verbraucher im selben Einzugsgebiet auf einen anderen Flughafen der Union umgeleitet werden könnten. Die Substituierbarkeit muss zwar im Einzelfall bewertet werden, ist jedoch zwischen einigen der kleinsten Inseln zu erwarten, die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängig sind und ansonsten kaum anderweitigen Eigenbedarf etwa zwischen einer Insel und der Festlandküste, die sich im selben Einzugsgebiet befinden, haben.

— Ein Wettbewerbsnachteil muss nicht nur hinreichend, sondern *erheblich* sein. Gewisse Schwankungen bei der Preisgestaltung und der Wettbewerbsposition von Luftfahrzeugbetreibern (einschließlich Kostenschwankungen) sind erwartbar und rechtfertigen allein noch keine Befreiung. Ein erheblicher Wettbewerbsnachteil erfordert mehr als nur einen minimalen Unterschied bei den Wettbewerbsbedingungen. Jeder Rückgriff auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b erfordert eine Einzelfallprüfung, wobei die betreffende Strecke und die Frage zu berücksichtigen sind, ob es zwei Flughäfen der Union in demselben Einzugsgebiet gibt.

  Beispiel 3: Luftfahrzeugbetreiber **Y** beantragt nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b RFEUA eine vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Betankung am Abflughafen der Union **A** (auf einer Insel) zum Unionsflughafen **B** (auf dem Festland). Es geht um die Strecke **B-A-B**. Der Flughafen **A** ist überwiegend eine Freizeitdestination und hat aufgrund seiner geografischen Merkmale strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff, weshalb die Kraftstoffpreise erheblich höher sind. **Y** muss in seinem Antrag auf Befreiung nachweisen, dass er durch die Gegebenheiten am Flughafen **A** erhebliche Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu Luftfahrzeugbetreibern hat, die vom selben Flughafen **B** auf dem Festland zum Flughafen der Union **N** fliegen. In diesem Beispiel ist **N** ein Flughafen der Union im Einzugsbereich von **A** und bietet eine **A** vergleichbare Freizeitdestination.

— Der Wettbewerbsnachteil des Luftfahrzeugbetreibers an dem Flughafen der Union, für den er eine Befreiung beantragt, könnte im Vergleich zu anderen Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen (z. B. Größe, Standort innerhalb des Mitgliedstaats oder benachbarten Mitgliedstaats, Geschäftsmodell und Verkehrsmix) erheblich sein. Dieser Nachteil könnte auf Faktoren wie höhere Betriebskosten (einschließlich Flughafen- und Abfertigungsgebühren), Kapazitätsengpässe (z. B. begrenzte Vorfeldkapazitäten und Infrastruktureinrichtungen) und/oder schlechte Zugänglichkeit des Flughafens zurückzuführen sein.

  Beispiel 4: Luftfahrzeugbetreiber **Y** beantragt eine Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b am Flughafen **A** der Union, der aufgrund erheblich höherer Preise für Flugkraftstoffe, höherer Betriebskosten, schlechter Zugänglichkeit und weniger attraktiver Fluggasteinrichtungen im Vergleich zum Flughafen **B** der Union einen erheblichen Wettbewerbsnachteil hat. Da Luftfahrtunternehmen und Fluggäste eher den Flughafen **B** der Union bevorzugen, hat dies Auswirkungen auf die Fähigkeit des Unionsflughafens **A**, Luftverkehr anzuziehen und zu halten.

Im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b muss der Luftfahrzeugbetreiber daher nachweisen, dass der erheblich höhere Flugkraftstoffpreis an dem betreffenden Flughafen der Union, der auf die geografischen Merkmale des Flughafens und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff zurückzuführen ist, ihn gegenüber anderen Luftfahrzeugbetreibern, die möglicherweise Flughafendestinationen der Union bedienen, die als Substitute gelten können, erheblich benachteiligt. Mit anderen Worten muss der antragstellende Luftfahrzeugbetreiber nachweisen, dass er ohne eine Befreiung von der Betankungspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 RFEUA in erheblichem Umfang Fluggäste an einen anderen Luftfahrzeugbetreiber verliert, der eine ähnliche alternative Destination anbietet.

Bei den in diesen Beispielen aufgezeigten Umständen, unter denen eine Befreiung möglicherweise gewährt werden kann, gilt es jedoch zu beachten, dass alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt sein müssen, damit eine Befreiung akzeptiert werden kann. Dies bedeutet, dass einem Luftfahrzeugbetreiber ein Antrag auf Befreiung nicht einfach aufgrund des Arguments bewilligt werden kann, dass auf dem Flughafen **A**, der näher bei einer Raffinerie liegt, der Kraftstoffpreis wettbewerbsfähiger ist als auf dem Flughafen **B**, der sich in einer Gebirgsregion befindet. Die Erfüllung jeder einzelnen in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Anforderung muss nachgewiesen werden.

5.2.2.4. *Wie kann der Luftfahrzeugbetreiber seinen Antrag auf Befreiung begründen?*

Erstens muss der Luftfahrzeugbetreiber nachweisen, dass der Flughafen der Union, für den die Befreiung beantragt wird, unter strukturellen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Flugkraftstoff leidet.

Zweitens muss der Luftfahrzeugbetreiber nachweisen, dass diese Schwierigkeiten auf die geografischen Merkmale des betreffenden Flughafens zurückzuführen sind. Die geografische Lage kann für einige Inseln (z. B. kleine Inseln ohne Schienen- oder Straßenverbindungen zum Festland) zwar offensichtlich sein, doch müsste trotzdem nachgewiesen werden, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind: i) strukturelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff und ii) geografische Gegebenheiten. Ein für abgelegene Gebiete oder Berggebiete geltender Antrag auf Befreiung sollte ausführlich erläutert werden (z. B. warum und inwieweit die geografischen Merkmale des Flughafens ursächlich für die Engpässe bei der Kraftstoffversorgung sind). Der Antrag auf Befreiung sollte auch eine genaue Beschreibung der Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kraftstoff enthalten. Mit anderen Worten reicht der bloße Nachweis der betreffenden geografischen Gegebenheit nicht aus, um dem Antrag auf Befreiung stattzugeben. Auch die Versorgungsschwierigkeiten müssen nachgewiesen werden.

Drittens muss der Luftfahrzeugbetreiber den erheblichen Unterschied bei den durchschnittlichen Kraftstoffpreisen für ähnliche Flugkraftstoffarten zwischen anderen Flughäfen der Union und dem Flughafen der Union, für den er eine Befreiung von der Betankungspflicht beantragt, nachweisen. Der Luftfahrzeugbetreiber muss der zuständigen Behörde alle einschlägigen Unterlagen vorlegen, über die er verfügt, um die wesentlich höheren Kraftstoffpreise nachzuweisen (z. B. Preisnotierungen des/der Kraftstoffanbieter(s) an den verschiedenen Flughäfen der Union und Durchschnittspreise, die von spezialisierten Plattformen bereitgestellt werden). Für die Prüfung könnten folgende Elemente herangezogen werden:

— Preisvergleich zwischen ähnlichen Flugkraftstoffen. So wäre beispielsweise ein Vergleich der Preise für Kerosin und SAF kein stichhaltiges Mittel für den Nachweis erheblicher Preisunterschiede. Kerosinpreise müssen mit Kerosinpreisen verglichen werden, und SAF-Beimischungen müssen mit den Preisen ähnlicher SAF-Beimischungen verglichen werden.

— Preisvergleich zwischen ähnlichen Flughäfen, auch in Bezug auf Größe, Standort (d. h. innerhalb eines Mitgliedstaats oder benachbarter Mitgliedstaaten), Geschäftsmodell und Verkehrsmix. Für den Vergleich mit den wesentlich höheren Preisen an dem Flughafen der Union, für den die Befreiung beantragt wird, werden die durchschnittlichen Marktpreise für Flugkraftstoffe, die an diesen ausgewählten Flughäfen der Union verlangt werden, herangezogen.

— Die beim Vergleich aufgezeigten erheblichen Unterschiede bei den Flugkraftstoffpreisen können durch die Kostenanalyse der Luftfahrzeugbetreiber und/oder die Analyse der Gewinnspannen untermauert werden.

— Dieser Vergleich kann auch durch eine Analyse der Preiswirksamkeit von Angebot und Nachfrage gestützt werden (d. h. Angebotsengpässe und Nachfrageänderungen wie jahreszeitlich bedingte Veränderungen).

Viertens muss der Luftfahrzeugbetreiber den erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Luftfahrzeugbetreibern nachweisen, die andere Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen anfliegen. Der Luftfahrzeugbetreiber muss daher zur Begründung seines Antrags die Destinationen eines konkurrierenden Flughafens der Union anführen und darlegen, inwiefern dieser Flughafen der Union mit dem Flughafen der Union konkurriert, für den die Befreiung beantragt wird, und entweder einen Verlust von Fluggästen zugunsten des anderen Flughafens der Union oder ein vorhersehbares und nicht hypothetisches Risiko eines solchen Verlusts an Fluggästen nachweisen (in beiden Fällen als „erheblich“ eingestuft).

Behörden, die Anträge nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b RFEUA prüfen, wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags mit ihren nationalen Wettbewerbsbehörden in Verbindung zu treten. Diese Zusammenarbeit sollte sich insbesondere auf die Bewertung der Anforderungen in Bezug auf wesentlich höhere Kraftstoffpreise im Vergleich zu den durchschnittlichen Kraftstoffpreisen an anderen Flughäfen der Union und auf erhebliche Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu den Marktbedingungen an anderen Flughäfen der Union mit ähnlichen Wettbewerbsmerkmalen erstrecken.

6. **DIE FÜR DIE ZWECKE DES ARTIKELS 5 RFEUA ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**

6.1. **Die Aufgabe der für die Zwecke des Artikels 5 Absätze 2 und 3 RFEUA zuständigen Behörden**

Nach Artikel 5 Absatz 2 RFEUA darf ein Luftfahrzeugbetreiber von der in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegten Betankungspflicht abweichen, wenn dies aus Gründen der Einhaltung der geltenden Kraftstoffsicherheitsvorschriften hinreichend begründet ist. Diese Umstände müssen gegenüber der oder den in Artikel 11 Absatz 6 RFEUA genannten zuständigen Behörde(n) und der EASA unter Angabe der betroffenen Strecken hinreichend begründet werden ([40]).

In Artikel 11 Absatz 6 RFEUA heißt es: „Der zuständige Mitgliedstaat, dessen (gemäß Artikel 11 Absatz 1 RFEUA) benannte(n) zuständige(n) Behörde(n) für ein bestimmtes Leitungsorgan eines Flughafens der Union verantwortlich ist/sind, wird auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit für den Flughafen der Union bestimmt."

Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 2 RFEUA muss der Luftfahrzeugbetreiber daher angeben, aus welchem Grund er die Kraftstoffsicherheit geltend macht und damit der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Betankungspflicht nicht nachkommt (d. h. die 90 % des „Jahresbedarfs an Flugkraftstoff" für den Reiseflug und das Rollen vor dem Start „taxi out"). Zudem muss er der in Artikel 11 Absatz 6 RFEUA genannten Behörde die betroffenen Strecken mitteilen. Hierbei handelt es sich um eine Behörde, die für das Leitungsorgan eines bestimmten Flughafens der Union zuständig ist, das wiederum auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit für den Flughafen bestimmt wird.

Nach Artikel 5 Absatz 3 RFEUA können Befreiungen von der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Betankungspflicht unter bestimmten Umständen im Voraus bei der oder den in Artikel 11 Absatz 6 genannten zuständigen Behörde(n) beantragt werden. Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 3 muss der Luftfahrzeugbetreiber daher für den jeweiligen Flughafen etwaige Befreiungen von der Betankungspflicht ([41]) beantragen, die die für den betreffenden Flughafen der Union zuständige Behörde auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt oder ablehnt.

Zusammenfassend gilt, dass für die Entgegennahme der rückwirkenden Begründungen für die aus Sicherheitsgründen nicht vertankten Mengen und der Vorabanträge auf Befreiungen von der Betankungspflicht die Behörde des Flughafens zuständig ist, an dem der Betankungspflicht nicht nachgekommen wird. Diese Behörde kann sich von der Behörde unterscheiden, die für die Verhängung von Bußgeldern gegen den Luftfahrzeugbetreiber zuständig ist.

6.2. **Welche Behörde ist für die Durchsetzung der Betankungspflicht und für die Verhängung von Geldbußen zuständig?**

Nach Artikel 11 Absatz 1 RFEUA benennen die Mitgliedstaaten „die zuständige(n) Behörde(n), die für die Durchsetzung der Anwendung dieser Verordnung und für die Verhängung von Bußgeldern gegen Luftfahrzeugbetreiber, Leitungsorgane von Flughäfen der Union und Flugkraftstoffanbieter zuständig ist/sind."

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie im Sinne einer größeren Transparenz und eines einfacheren Zugangs für interessierte Kreise veröffentlicht die Kommission auf ihrer Website eine Liste der benannten zuständigen nationalen Behörden, die für die Umsetzung und Durchsetzung der RFEUA zuständig sind ([42]).

([40]) Der Luftfahrzeugbetreiber muss diese Informationen auch in den in Artikel 8 RFEUA genannten Bericht (d. h. den Jahresbericht) aufnehmen und die entsprechenden Kraftstoffmengen gesondert melden. Dieser Bericht ist der nach Artikel 11 Absatz 5 RFEUA benannten Behörde vorzulegen. Der Bericht (einschließlich der aus Sicherheitsgründen vertankten Mengen) muss bis zum 31. März jedes Berichtsjahres vorgelegt werden (rückwirkende Meldung).

([41]) Anträge auf eine Befreiung für eine Strecke nach Artikel 5 Absatz 3 RFEUA müssen bei der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor dem geplanten Anwendungszeitpunkt der (im Voraus beantragten) Befreiung eingereicht werden.

([42]) Siehe Liste der zuständigen Behörden, die auf der Grundlage der RFEUA benannt wurden, auf der Website der GD MOVE (https://transport.ec.europa.eu/transport-modes/air/environment/refueleu-aviation_en).

Nach Artikel 11 Absatz 5 RFEUA wird/werden die benannte(n) Behörde(n) (siehe Artikel 11 Absatz 1 RFEUA), die für einen bestimmten Luftfahrzeugbetreiber verantwortlich ist/sind, nach der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission bestimmt ([43]). Wurde ein Luftfahrzeugbetreiber nach der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission keinem Mitgliedstaat zugewiesen, gelten die Vorschriften in Artikel 18a der Richtlinie 2003/87/EG ([44]) für die Bestimmung der Behörde, der der Luftfahrzeugbetreiber zugeordnet wird ([45]). Diese Bestimmungen gelten für die Festlegung des für einen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats. Zweck dieser Zuordnung ist die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Luftfahrzeugbetreiber und die für die Durchsetzung der RFEUA zuständigen Mitgliedstaaten.

Für die Verhängung von Geldbußen gegen Luftfahrzeugbetreiber (siehe Artikel 12 Absatz 2 RFEUA) wegen Nichteinhaltung der in Artikel 5 RFEUA festgelegten Anforderungen ist/sind die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 5 RFEUA benannte(n) Behörde(n) zuständig. Dies bedeutet, dass nur die benannte(n) Behörde(n) Geldbußen gegen die ihnen nach der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission oder den Vorschriften des Artikels 18a der Richtlinie 2003/87/EG zugewiesenen Luftfahrzeugbetreiber verhängen sollte(n). Dabei handelt es sich um dieselbe(n) Behörde(n), bei der/denen die Berichte der ihnen zugewiesenen Luftfahrzeugbetreiber (nach Artikel 8 Absatz 1 RFEUA) eingehen und die somit direkten Zugang zum vollständigen Inhalt des Jahresberichts haben, aus dem hervorgeht, ob die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden.

Die so benannten Behörden sind für die Verhängung der Geldbußen gegen die ihnen zugewiesenen Luftfahrzeugbetreiber sowie die Einziehung dieser Geldbußen auch dann zuständig, wenn die in Artikel 5 RFEUA festgelegten Schwellenwerte auf Flughäfen der Union, die sich außerhalb ihres jeweiligen Mitgliedstaats befinden, nicht erreicht wurden. Eine solche Nichteinhaltung bezieht sich nämlich nicht auf einen bestimmten Flughafen der Union, sondern auf die EU-weite Verpflichtung zur Einhaltung des in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegten Schwellenwerts für die jährliche Vertankung von Flugkraftstoff. Die benannten Behörden verfügen über die erforderlichen Informationen über den aus Sicherheitsgründen vertankten Kraftstoff, da dies Teil der Berichtspflichten der Luftfahrzeugbetreiber nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d und Anhang II RFEUA ist.

Beispiel 5: Benennung der zuständigen Behörde oder Behörden

Mitgliedstaat **A** benennt seine Generaldirektion für Zivilluftfahrt (**A-DGCA**) als zuständige Behörde nach Artikel 11 Absatz 1 RFEUA. Nach der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission wird der Luftfahrzeugbetreiber **Y** dem Mitgliedstaat **A** zugeordnet. In diesem Beispiel ist **A-DGCA** die Behörde, die auf der Grundlage der RFEUA dafür zuständig ist, für den Fall, dass Luftfahrzeugbetreiber **Y** seinen Verpflichtungen aus Artikel 5 RFEUA nicht nachkommt, Bußgelder aufzuerlegen und dies durchzusetzen.

Beispiel 6: Welche Behörde ist für Artikel 5 Absatz 2 RFEUA zuständig und welche Auswirkungen hat Artikel 8 RFEUA?

Luftfahrzeugbetreiber **Y** betreibt eine Strecke zwischen den Mitgliedstaaten **A** und **B** und eine Strecke von Mitgliedstaat **B** in ein Drittland. Nach Artikel 11 Absatz 5 RFEUA wird **Y** den zuständigen Behörden in Mitgliedstaat **A (A-DGCA)** zugewiesen. **Y** bereitet seine Jahresberichte nach Artikel 8 RFEUA (nach Maßgabe von Anhang II der Verordnung) und die nach Artikel 5 Absatz 2 bereitzustellenden Informationen vor. In diesem Beispiel hat der Luftfahrzeugbetreiber folgende Verpflichtungen:

1. Von Mitgliedstaat **A** nach Mitgliedstaat **B**: In diesem Beispiel genügt **Y** seiner Betankungspflicht von 90 % (siehe Artikel 5 Absatz 1 RFEUA) am Abflughafen der Union in Mitgliedstaat **A**. **Y** ist gegenüber der **A-DGCA** berichtspflichtig, da er dem Mitgliedstaat **A** zugeordnet ist. Er ist auch gegenüber der EASA berichtspflichtig, um seinen Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 1 nachzukommen.

2. Von Mitgliedstaat **B** in ein Drittland: Nach Prüfung seiner jährlichen Betankungspflichten stellt **Y** fest, dass er am Abflughafen der Union in Mitgliedstaat **B** unter der in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA festgelegten 90 %-Schwelle liegt. Allerdings ist **Y** der Auffassung, dass die Unterschreitung der Schwelle aus Gründen der Kraftstoffsicherheit nach Artikel 5 Absatz 2 RFEUA gerechtfertigt ist.

([43]) Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats (ABl. L 219 vom 22.8.2009, S. 1).

([44]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

([45]) In der auf der Website der GD MOVE veröffentlichten Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die in den Anwendungsbereich der RFEUA fallen, ist die Behörde angegeben, der jeder Luftfahrzeugbetreiber zugewiesen ist.

In diesem Beispiel hat **Y** eine **doppelte Verpflichtung**: i) Das Unternehmen muss gegenüber der zuständigen Behörde in Mitgliedstaat **B** (in dem die Nichteinhaltung der Betankungspflicht vorliegt) hinreichend begründen, warum es diese Betankungspflicht nicht erfüllt, und ii) der **A-DGCA** und der EASA die nicht vertankten Mengen und entsprechende Begründungen nach Artikel 8 Absatz 1 RFEUA melden.

→ Ausgehend von diesem Beispiel ist die **A-DGCA** die **Y** zugewiesene zuständige Behörde. Wie erläutert, muss dieser Luftfahrzeugbetreiber ihr gegenüber seinen Berichtspflichten nach Artikel 8 Absatz 1 RFEUA nachkommen. Zudem ist die **A-DGCA** die Behörde, die für die Verhängung von Geldbußen gegen **Y** wegen Nichteinhaltung von Artikel 5 Absatz 1 RFEUA zuständig ist, wenn sie nach Prüfung des Berichts und Konsultation der zuständigen Behörde von **B** (falls zutreffend) feststellt, dass am Abflugflughafen der Union in Mitgliedstaat **B** ein Verstoß vorliegt.

Beispiel 7: Welche Behörde ist nach Artikel 5 Absatz 3 RFEUA zuständig?

Der Luftfahrzeugbetreiber **Y** startet von einem Unionsflughafen in der Hauptstadt des Mitgliedstaats **B**, fliegt zu einem Unionsflughafen auf einer Insel in Mitgliedstaat **C** und kehrt dann in die Hauptstadt des Mitgliedstaats **B** zurück (Strecke **B-C-B**). In diesem Beispiel stellt **Y** fest, dass er eine Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a RFEUA für die **C-B**-Strecke beantragen muss, da die Bereitstellung von Kraftstoff in Mitgliedstaat **C** während der Hauptsaison nicht gewährleistet ist, was zu unangemessenen Turnaround-Zeiten führt. Der Luftfahrzeugbetreiber hat die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a festgelegten Anforderungen geprüft und geht davon aus, dass diese erfüllt sind. **Y** muss bei der zuständigen Behörde in Mitgliedstaat **C** (d. h. bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Flughafens der Union, in dem der Luftfahrzeugbetreiber keine Betankung beabsichtigt) die Befreiung beantragen.

Bei Beantragung einer Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b RFEUA für **Dreiecksflüge** muss der Antrag bei der zuständigen Behörde des Flughafens gestellt werden, an dem der Luftfahrzeugbetreiber nicht betanken lassen kann.

Beispiel 8: Zuständige Behörden bei Dreiecksflügen

Auf der Strecke **A-B-C-D-A** kann der Luftfahrzeugbetreiber **Y** aus Gründen, die nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b gerechtfertigt sind, keine Betankung auf den Flughäfen **B** und **D** der Union vornehmen lassen. Der Luftfahrzeugbetreiber **Y** sollte i) bei der zuständigen Behörde des Unionsflughafens **B** für die Strecke **B-C** und ii) bei der zuständigen Behörde des Unionsflughafens **D** für die Strecke **D-A** jeweils eine Befreiung beantragen.

7. **ZUSAMMENARBEIT DER BEHÖRDEN**

In Artikel 11 Absatz 3 RFEUA heißt es: „Die Kommission, die Agentur (EASA) und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und tauschen alle relevanten Informationen aus, um die wirksame Durchführung und Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten."

Nach Artikel 11 Absatz 3 RFEUA müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und alle Informationen austauschen, die für die wirksame Durchführung und Einhaltung der Verordnung relevant sind. Dies schließt Befreiungen ein, die nach Artikel 5 Absatz 3 RFEUA möglicherweise gewährt wurden. Um eine einheitliche Anwendung von Artikel 5 RFEUA zu gewährleisten, müssen die zuständigen Behörden in ähnlicher Weise mit der EASA und der Kommission zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Eine solche Pflicht zur Zusammenarbeit ergibt sich aus den Zuständigkeiten der Behörden, wobei die Kommission und die EASA diese jedoch erleichtern können.

Die benannten Behörden müssen über den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen auf nationaler Ebene verfügen, damit sie die Einziehung der Geldbußen nach Artikel 12 Absatz 9 RFEUA gewährleisten können.

Die Informationen nach Artikel 5 Absatz 2 RFEUA, die die nach Artikel 11 Absatz 6 RFEUA zuständige Behörde erhält, werden verwendet, wenn die Behörden z. B. im Zusammenhang mit der Prüfung eines Jahresberichts oder der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße zusammenarbeiten müssen. Die für die Verhängung von Bußgeldern zuständige Behörde kann um Stellungnahme der Behörde ersuchen, in deren Zuständigkeitsbereich die in Artikel 5 Absatz 1 RFEUA genannte Betankungsschwelle aus Gründen der Kraftstoffsicherheit nicht eingehalten wurde.

8. VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINER BEFREIUNG NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 3 BUCHSTABE A ODER B RFEUA UND ROLLE DER KOMMISSION

8.1. Dauer und Verlängerung der Befreiung

Nach Artikel 5 Absatz 5 RFEUA haben die von der zuständigen Behörde gewährten Befreiungen eine begrenzte Geltungsdauer von höchstens einem Jahr. Die zuständige Behörde sollte daher in der Entscheidung, mit der sie eine Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b RFEUA gewährt, die genaue Dauer der Befreiung angeben. Diese Dauer kann mit der Dauer der die Vertankung von Kraftstoff an dem betreffenden Flughafen behindernden Ursache, zusammenfallen, darf jedoch die Obergrenze von einem Jahr nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann die Befreiung auf Antrag des Luftfahrzeugbetreibers vor Ablauf ihrer Geltungsdauer überprüfen. Anträge auf Erneuerung sollten mindestens drei Monate vor Ablauf der Befreiung gestellt werden.

Beispiel 9: Geltungsdauer der Befreiung

Luftfahrzeugbetreiber **Y** benötigt auf einem kleinen, überlasteten Unionsflughafen auf einer Insel während der Sommerflugplanperiode, der verkehrsreichsten Periode des Jahres, möglicherweise eine Befreiung. Während der Winterflugplanperiode ist eine Befreiung für diese Insel jedoch möglicherweise nicht erforderlich. Die zuständige Behörde prüft, ob die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 RFEUA erfüllt sind, und gewährt die Befreiung für die Dauer der festgestellten Probleme, die die Befreiungen rechtfertigen, in jedem Fall jedoch nicht länger als ein Jahr.

8.2. Wann sollte der Antrag an die zuständige Behörde gerichtet werden?

Der Luftfahrzeugbetreiber muss seinen Antrag bei der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor dem geplanten Geltungsbeginn der Befreiung einreichen (Artikel 5 Absatz 3 RFEUA). Befreiungen können zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe des Jahres beantragt werden. Die Befreiung kann nur dann von der zuständigen Behörde gewährt werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b erfüllt sind und der Antrag hinreichend begründet ist. Die zuständige Behörde muss nach Artikel 5 Absatz 5 RFEUA unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor dem Geltungsbeginn der beantragten Befreiung, über den Antrag entscheiden.

8.3. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Informationen anfordern.

Nach Artikel 5 Absatz 4 RFEUA kann die zuständige Behörde bei der Prüfung von Anträgen auf Befreiungen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b RFEUA den Luftfahrzeugbetreiber zusätzlich zu den bereits von diesem vorgelegten Begründungen um zusätzliche Informationen ersuchen. Die zuständige Behörde bestimmt, welche Informationen sie benötigt, um den Antrag auf Befreiung prüfen zu können.

Fordert die zuständige Behörde zusätzliche Informationen an, so wird die Frist für die Entscheidung ausgesetzt, bis der Luftfahrzeugbetreiber die Informationen vollständig übermittelt hat.

8.4. Die Entscheidung der zuständigen Behörde (Artikel 5 Absatz 6 RFEUA)

Die zuständige Behörde muss eine Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung eines ersten Antrags eines Luftfahrzeugbetreibers auf Befreiung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a oder b RFEUA treffen. Der Luftfahrzeugbetreiber kann das Versäumnis, innerhalb der in Artikel 5 Absatz 5 RFEUA festgelegten Fristen eine Entscheidung zu treffen, nicht als Genehmigung der beantragten Befreiung betrachten.

Wird spätestens einen Monat vor Ablauf einer bereits gewährten Befreiung keine Entscheidung über den Antrag auf Erneuerung getroffen, so gilt dies als Genehmigung für die weitere Anwendung der Befreiung, deren Verlängerung beantragt wurde. Dies ist der Fall, wenn der Luftfahrzeugbetreiber seinen Antrag auf Erneuerung mindestens drei Monate vor Ablauf der Befreiung ausführlich und angemessen begründet hat.

8.5. **Welcher Zeitpunkt gilt als Geltungsbeginn der nationalen Entscheidung?**

Nach Artikel 5 Absatz 7 RFEUA hat der Luftfahrzeugbetreiber das Recht, gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der ein Antrag auf eine Befreiung abgelehnt wurde, Rechtsmittel einzulegen. Die Einlegung von Rechtsmitteln im Einklang mit der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten erfolgt nach den einschlägigen nationalen Verfahren, auf deren Grundlage über die Aussetzung der nationalen Entscheidung entschieden wird.

8.6. **Rolle der Kommission**

8.6.1. ***Veröffentlichung der Liste der Befreiungen***

Die zuständigen Behörden müssen der Kommission eine Liste der genehmigten und abgelehnten Anträge auf Befreiung übermitteln. Der Liste sind die Begründung und die der Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Befreiung zugrunde liegende Bewertung beizufügen (Artikel 5 Absatz 8 des RFEUA). Dies kann in Form von Kategorien erfolgen (z. B. Versäumnis, eine der Anforderungen nachzuweisen, Nichteinhaltung der Fristen).

Nach Artikel 5 Absatz 8 muss die Kommission die Liste der genehmigten Befreiungen mindestens einmal jährlich veröffentlichen und aktualisieren.

8.6.2. ***Beschwerden über gewährte Befreiungen***

Im Einklang mit Artikel 5 Absätze 9 und 10 und Artikel 16 Absatz 2 RFEUA kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die zuständige(n) Behörde(n) aufgefordert wird/werden, einen Beschluss zur Aufhebung einer bestimmten Befreiung mit Beginn der folgenden Flugplanperiode zu erlassen.

Beginnt die Flugplanperiode weniger als zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Aufhebung der Befreiung, so gilt jene Entscheidung erst ab dem Beginn der darauffolgenden Flugplanperiode ([46]).

Die Kommission kann von sich aus oder nach Prüfung einer von den folgenden Stellen eingereichten schriftlichen Beschwerde über eine gewährte Befreiung tätig werden:

— von einem Mitgliedstaat

— von einem Luftfahrzeugbetreiber

— vom Leitungsorgan des betreffenden Flughafens der Union

— vom Flugkraftstoffanbieter

Die Kommission kann, um sich die Prüfung der Angelegenheit zu erleichtern und um entscheiden zu können, ob ein Durchführungsrechtsakt über die Aufhebung der gewährten Befreiung erlassen werden muss, von den Mitgliedstaaten und Luftfahrzeugbetreibern alle erforderlichen Informationen anfordern. Nach Artikel 5 Absatz 10 RFEUA sind die Mitgliedstaaten und Luftfahrzeugbetreiber verpflichtet, die Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wobei die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Informationen durch Luftfahrzeugbetreiber erleichtern müssen.

([46]) Nach Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1) bezeichnet der Ausdruck *„Flugplanperiode" entweder die Sommer- oder die Wintersaison in den Flugplänen der Luftfahrtunternehmen*.

C/2024/6005

9.10.2024

Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 30. September 2024 über die Eintragung von Europa der Souveränen Nationen als europäische politische Partei (Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2024/6005)

DIE BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ([1]) in ihrer geänderten Fassung ([2]), insbesondere auf Artikel 9,

unter Hinweis auf den Antrag von Europa der Souveränen Nationen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „die Behörde“) sind am 6. September 2024 erste Unterlagen zur Beantragung der Eintragung als europäische politische Partei gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 von Europa der Souveränen Nationen (im Folgenden „der Antragsteller“) eingegangen;

2. nachdem die Behörde den Antragsteller am 9. September 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dazu aufgefordert hatte, zusätzliche Informationen einzureichen, hat sie am 18., 23., 26., 30. September 2024 ergänzende Unterlagen zum genannten Antrag erhalten;

3. der Antragsteller hat Dokumente, die belegen, dass er die in Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in ihrer geänderten Fassung dargelegten Bedingungen erfüllt, einschließlich der Standarderklärung in der im Anhang der Verordnung vorgegebenen Form, sowie seine Satzung vom 14. August 2024 in der geänderten Fassung vom 30. August 2024, die die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 vorgegebenen Bestimmungen enthält, eingereicht;

4. gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird die Standarderklärung von der Behörde als ausreichend betrachtet, um festzustellen, dass der Antragsteller die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c zum Zwecke der Eintragung erfüllt;

5. der Antragsteller hat gemäß den Artikeln 1 und 2 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission ([3]) zusätzliche Unterlagen eingereicht —

([1]) ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

([2]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1); Verordnung (EU, Euratom) 2019/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7).

([3]) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Europa der Souveränen Nationen wird hiermit als europäische politische Partei eingetragen.

Diese erwirbt europäische Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird am Tag ihrer Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Diese Entscheidung richtet sich an

Europa der Souveränen Nationen
Wallenroder Str. 1
13435 Berlin
DEUTSCHLAND

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2024.

Für die Behörde für europäische politische Parteien
und europäische politische Stiftungen
Der Direktor
P. SCHONARD

ANHANG

Verein

Europa der Souveränen Nationen

— Satzung —

§ 1 **Name, Sitz und Symbol**

(1) Der Verein führt den Namen „Europa der Souveränen Nationen“. Er soll in das deutsche Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Europa der Souveränen Nationen e.V.“, abgekürzt „ESN e.V.“.

(2) Der Hauptsitz des Vereins befindet sich im Wallenroder Str. 1, 13435 Berlin. Die Verwaltung des Vereins erfolgt von seinem Hauptsitz in Berlin aus.

(3) Das Vereinssymbol ist ein blauer Olivenbaum mit Schriftzug (Anhang 1).

§ 2 **Zweck und Ziele**

(1) Der Verein dient der Vernetzung und Zusammenarbeit von politischen Vereinigungen sowie dem Zusammenschluss von Mandatsträgern auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, die gemeinsame politische Ziele verfolgen und die politische Programmatik (Anhang 2) unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt das Ziel, dieses Programm umzusetzen. Der Verein soll die enge und kontinuierliche Zusammenarbeit seiner Mitglieder ermöglichen, sodass gemeinsame politische Initiativen in Europa umgesetzt werden können.

(3) Der Verein verfolgt den Zweck als europäische politische Partei gemäß der Verordnung (EU/EURATOM) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 anerkannt zu werden. Ein dahingehender Antrag bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Verein darf alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt seinem Zweck und seinen Zielen dienen. Er kann, in untergeordneter Weise, jede Art von gewerblicher Tätigkeit ausüben, vorausgesetzt, dass die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten ausschließlich für die Verwirklichung seiner Ziele verwendet werden.

(5) Der Verein darf keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

§ 3 **Beitritt von Mitgliedern**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Parteien sein, die das politische Programm unterstützen sowie den vom Vorstand festgelegten, jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 **Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

(3) Ein Mitglied des Vereins, das gleichzeitig Mitglied in einer anderen anerkannten Europäischen Partei ist, gilt als automatisch ausgeschlossen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Initiativ-, Stimm- sowie Rederecht und dürfen die Dokumente des Vereins einsehen.

(2) Natürliche Personen haben Initiativrecht sowie Rederecht und können ihr Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen mit einer Stimme ausüben.

(3) Juristische Personen üben ihr Initiativ-, Stimm- und Rederecht über einen ernannten Vertreter aus, der mit einer Stimme berechtigt ist zu votieren.

(4) Parteien üben ihr Initiativ-, Stimm- und Rederecht über einen ernannten Vertreter aus, der mit einer Stimme berechtigt ist zu votieren.

(5) Alle Mitglieder tragen durch Zahlung eines Beitrags, zum finanziellen Bestand des Vereins bei. Weiters regelt § 15.

(6) Mitgliedsparteien behalten im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeiten ihre eigenen Namen, ihre Identität und ihre Handlungsfreiheit bei.

(7) Kein Mitglied des Vereins darf gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei auf europäischer Ebene sein.

(8) Der Verein führt ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält den Nachnamen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum und -ort der Mitglieder oder, im Falle von juristischen Personen, den Namen, die Rechtsform, die Adresse des eingetragenen Büros, die Identität des Vertreters und, falls zutreffend, die Registrierungsnummer gemäß den bestehenden Gesetzen und/oder Vorschriften. Alle Mitglieder können dieses Register im Hauptsitz des Vereins einsehen.

§ 6 **Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:

1. einem Vorsitzenden und
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jede natürliche Person sowie die von juristischen Personen und Parteien als Vertreter benannten Vertreter dürfen der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Neuwahl, Rücktritt, Ende der Amtszeit, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder Tod.

(4) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.

§ 8 **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der politischen Programmatik und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein insbesondere in administrativen und finanziellen Belangen. Er verabschiedet den Haushaltsplan des Vereins.

(2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(3) Der Vorstand ist handlungsunfähig, wenn ihm nicht mehr die nach Absatz 2 zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder angehören. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder nachwählen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Amtsdauer der nachgewählten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens 6 Monate. In diesem Zeitraum muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einberufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sorgen unter der Leitung des Vorsitzenden für die Transparenz aller Aktivitäten des Vereins, insbesondere hinsichtlich der Buchführung, der Konten und Spenden, des Datenschutzes und des Schutzes personenbezogener Daten.

(5) Ein Geschäftsführer kann dem Vorstand durch den Vorsitzenden vorgeschlagen werden. Der Geschäftsführer ist vom Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, um die Funktionsweise des Vereins näher zu regeln und zu ergänzen.

§ 9 **Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder wenn die Sitzung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird zusammen. Die Einladungen erfolgen in Textform mindesten 7 Tage vor der Sitzung mit vorläufiger Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Der Vorstand tagt im Regelfall zweimal jährlich.

§ 10 **Mitgliederversammlungen**

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.

(2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tagungsart mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(6) Mitgliederversammlungen können auch auf Antrag an den Vorstand durch ein Drittel der ordentlichen Mitgliedsparteien einberufen werden.

§ 11 **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung können mit Zwei-Drittel- Mehrheit der anwesenden Teilnehmer weitere Punkte auf die Tagesordnung gehoben werden, unter denen dann allerdings keine Beschlüsse gefasst werden können.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(5) Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(6) Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 **Protokollierung von Beschlüssen**

(1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

§ 13 **Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt.

(2) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Er wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Geschäftsführers kann vergütet werden.

(3) Mit Zustimmung Vorstandes kann der Geschäftsführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Sekretariat unterstützt werden.

§ 14 **Sekretariat**

(1) Die Einrichtung eines Sekretariats kann vom Vorstand zur Unterstützung des Geschäftsführers beschlossen werden. Das Sekretariat ist für die tägliche Verwaltung des Vereins verantwortlich, einschließlich der Vertretung des Vereins im Rahmen der täglichen Geschäfte. Es wird vom Geschäftsführer geleitet und kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, die dem Geschäftsführer direkt unterstellt sind.

(2) Das Sekretariat unterstützt bei der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie bei der Verwaltung und Koordination des Vereins

§ 15 **Beiträge und Ressourcen**

(1) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

(2) Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Jahresbeiträgen und möglichen weiteren Einnahmen öffentlicher oder privater Herkunft zusammen, die im Einklang mit den geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Vorschriften stehen.

§ 16 **Jahresabschlüsse**

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung die Jahresabschlüsse und die Erläuterungen vor, die die Einnahmen und Ausgaben sowie das Anfangs- und Endvermögen umfassen, gemäß der geltenden Bestimmungen. Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Dokumente werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 17 **Auflösung**

(1) Im Falle einer Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach Zustimmung des Vorstands beschlossen werden muss, ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die für die Abwicklung zuständig sind. Bei Abschluss der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Nettovermögens.

§ 18 **Dauer**

(1) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Anhang 1

Vereinssymbol

Anhang 2

Politisches Programm

Ein Europa der Vaterländer

Die ESN Partei setzt sich für den Erhalt eines Europas souveräner Nationalstaaten und Völker, deren kultureller Identität und demokratischer Selbstbestimmung ein. Die ESN Partei erkennt an, dass alle Staaten ungeachtet ihrer Größe und ihres Einflusses gleichberechtigt neben einander stehen, dass diese Staaten durch individuelle soziale, kulturelle, historische, wirtschaftliche und territoriale Besonderheiten geprägt sind, die es zu bewahren gilt. Eine zunehmende Zentralisierung der Europäischen Union, ausufernde Bürokratie, Intransparenz sowie die Schaffung einer Schulden- und Fiskalunion lehnen wir daher ab und stellen uns entschlossen gegen diese Entwicklung.

Ein Europa der Demokratie und Freiheit

Die ESN Partei steht für Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit, für die Achtung der Menschenwürde sowie die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten. Wir wollen die innere und äußere Sicherheit der europäischen Staaten gewährleisten und das Subsidiaritätsprinzip wieder stärker zur Geltung bringen. Die Rückgewinnung der Kontrolle über die europäischen Außengrenzen sowie eine restriktive Migrationspolitik sind Ziele, die wir gemeinsam in unseren jeweiligen Mitgliedstaaten verfolgen. Wir lehnen autoritäre oder totalitäre Regierungsformen entschieden ab. Stattdessen fördern wir ein kooperatives und friedliches Europa.

Ein Europa des Wohlstandes

Die ESN Partei bekennt sich zum freien europäischen Handel und zum freien europäischen Waren- und Personenverkehr als integrale Bestandteile des Wohlstandes in Europa. Es ist notwendig den Produktionsstandort Europa zu stärken, um globale Abhängigkeiten nachhaltig zu reduzieren und so die wirtschaftliche Stabilität der Mitgliedstaaten zu garantieren.

Ein Europa der Zukunft

Die ESN Partei schützt die traditionelle Familie als Kern eines auf Identität und Souveränität gegründeten Europas der freien Völker. Die Bewahrung von Eigenarten der Herkunft und der Kultur soll höchstes Gebot sein, damit Europa, so wie wir es kennen, auch noch in Zukunft bestand hat. Migration muss daher kontrolliert und auf ein annehmbares Maß reduziert werden.

C/2024/6006

9.10.2024

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2024/6006)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

„Ternasco de Aragón“

EU-Nr.: PGI-ES-0096-AM02 – 9.7.2024

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name des Erzeugnisses**

„Ternasco de Aragón“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

GOBIERNO DE ARAGÓN – DEPARTAMENTO DE AGRICULTURA, GANADERÍA Y MEDIO AMBIENTE – DIRECCIÓN GENERAL DE CALIDAD Y SEGURIDAD ALIMENTARIA [REGIONALREGIERUNG VON ARAGONIEN – REGIONALMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND UMWELT – GENERALDIREKTION QUALITÄT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT]

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt/fallen:

Die nachstehend beschriebenen und begründeten Änderungen beinhalten keine Änderung des Namens der geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung dieses Namens; weder besteht die Gefahr, dass dadurch der Zusammenhang verloren geht, noch führen sie zu zusätzlichen Einschränkungen für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses. Diese Änderungen gelten daher als „Standardänderungen“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

1. Verbesserung des Wortlauts zur Tierernährung

Der Wortlaut zur Tierernährung wurde verbessert, um ihn an die geltenden Bestimmungen des Futtermittelrechts anzupassen. Die Änderung betrifft die Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments).

BEGRÜNDUNG:

Vereinbarkeit mit den Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

2. Streichung der Mindestlaktationsperiode

Die Mindestlaktationsperiode von 40 Tagen wird gestrichen.

[1] ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Die Änderung betrifft die Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments).

BEGRÜNDUNG:

Die Dauer der Laktationsperiode hängt von der anatomischen und physiologischen Entwicklung der Lämmer ab sowie von ihrer Fähigkeit, mit der Aufnahme von festem Futter und mit dem Wiederkäuen zu beginnen. Dies geht Hand in Hand mit der Entwicklung des Gebisses und des Verdauungssystems des Lamms. Es gibt keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass die Laktationsdauer für Lämmer mindestens 40 Tage betragen muss. Sobald das Tier in der Lage ist, selbstständig festes Futter aufzunehmen, kann es von der Mutter entwöhnt werden, was jedoch nicht ausschließt, dass es bis zur Schlachtung ergänzend mit Muttermilch versorgt wird.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

3. Anhebung des Höchstgewichts des Schlachtkörpers

Das Höchstgewicht des Schlachtkörpers wird auf 13 kg angehoben.

Die Änderung betrifft die Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments).

BEGRÜNDUNG:

In der derzeitigen Produktspezifikation ist festgelegt, dass das Gewicht des Schlachtkörpers zwischen 8,0 kg und 12,5 kg liegen muss. Dank der heutigen Erzeugungssysteme und der Fortschritte bei der genetischen Verbesserung ist es jedoch inzwischen möglich, dass Schlachtkörper , die den in der Produktspezifikation der g. g. A. „Ternasco de Aragón“ festgelegten Eigenschaften und Qualitäten entsprechen, ein halbes Kilogramm mehr wiegen. Diese Änderung wird außerdem den Bedürfnissen bestimmter Märkte gerecht, die Schlachtkörper mit einem Gewicht von bis zu 13 kg nachfragen.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

4. Aufnahme von Schlachtnebenerzeugnissen der Lämmer als geschützte Erzeugnisse

Schlachtnebenerzeugnisse der Lämmer werden als unter die g. g. A. „Ternasco de Aragón“ fallende Erzeugnisse aufgenommen.

Die Änderung betrifft die Beschreibung des Erzeugnisses (Abschnitt B der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments).

BEGRÜNDUNG:

Gemäß der derzeitigen Produktspezifikation gilt diese g. g. A. nur für Frischfleisch. Die Schlachtnebenerzeugnisse der Lämmer sind jedoch Teil der traditionellen Küche und werden von den Verbrauchern sehr geschätzt. Derzeit gibt es Anzeichen für eine steigende Nachfrage nach Rezepten und Gerichten, die mit Schlachtnebenerzeugnissen zubereitet werden. Mit dem Schutz der Schlachtnebenerzeugnisse durch die g. g. A. kann ihr Wert unter Berücksichtigung der sich aus dieser Anerkennung ergebenden Qualitäts- und Ursprungsgarantien gesteigert werden. Dies wird das Vertrauen der Verbraucher stärken und somit zu einer höheren Nachfrage führen.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. Aktualisierung der Kennzeichnung der geschützten Erzeugnisse

Die Beschreibung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit der den Ursprung des Erzeugnisses garantierenden g. g. A. wird aktualisiert.

Diese Änderung betrifft die Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem Gebiet stammt (Abschnitt D der Produktspezifikation). Die Änderung hat Auswirkungen auf Punkt 3.6 des Einzigen Dokuments.

BEGRÜNDUNG:

Um den Ursprung des Erzeugnisses noch besser zu garantieren, wurden in den letzten Jahren die Kennzeichnungsmethoden für das geschützte Erzeugnis verbessert, insbesondere bei den Schlachtkörpern, die mit Tinte mit den Initialen „TA“ gekennzeichnet werden. Es wird daher als sinnvoll erachtet, die Beschreibung dieser Methoden in die Produktspezifikation aufzunehmen. Außerdem wird festgelegt, wie Schlachtnebenerzeugnisse zu kennzeichnen sind, sodass auch deren Ursprung garantiert werden kann.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

6. Verbesserung des Wortlauts zu den Herstellungsschritten des Erzeugnisses

Der Wortlaut zu den Herstellungsschritten des Erzeugnisses wird erweitert und verbessert.

Diese Änderung betrifft Abschnitt E der Produktspezifikation. Sie hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

BEGRÜNDUNG:

Die Herstellungsschritte, insbesondere das Schlachten und Zerlegen, werden ausführlicher beschrieben. Darüber hinaus werden die Art der Aufmachung (Ladenfleisch oder abgepackt) und der Vermarktung des Erzeugnisses aufgenommen, einschließlich der Möglichkeit, das geschützte Erzeugnis gekühlt, gefroren oder tiefgefroren zu vermarkten, wobei es sich um gängige Konservierungsmethoden für Fleischerzeugnisse handelt, die deren ernährungsphysiologische und organoleptische Qualität nicht beeinträchtigen. In Anbetracht dessen muss die in der derzeit geltenden Produktspezifikation festgelegte maximale Aufbewahrungsfrist von sechs Tagen gestrichen werden.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

7. Streichung von Hinweisen zur Herstellung in der Beschreibung des Zusammenhangs

In der Beschreibung des Zusammenhangs zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet werden die Hinweise zur Herstellung gestrichen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt F der Produktspezifikation. Sie hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

BEGRÜNDUNG:

In der geltenden Produktspezifikation wird der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem Gebiet in drei Abschnitten erläutert: historisch, natürlich, Erzeugungs- und Herstellungssysteme.

Das unter die g. g. A. fallende Erzeugnis gehört zur Klasse 1.1 „Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch“, und somit findet keine Herstellung statt. Dies steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften über Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, in denen das Wort „Herstellung“ verwendet wird, um Verfahren zu beschreiben, bei denen ein verarbeitetes Erzeugnis hergestellt wird.

Es ist daher nicht erforderlich, im Abschnitt „Zusammenhang“ Herstellungssysteme zu erwähnen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

8. Aktualisierung der Kennzeichnung von Schlachtkörpern und Aufnahme der Möglichkeit, das Logo auf verarbeiteten Lebensmitteln, die das geschützte Erzeugnis enthalten, zu verwenden

Im Einklang mit der unter Punkt 4.5 dieses Dokuments beschriebenen Änderung „Aktualisierung der Kennzeichnung der geschützten Erzeugnisse“ wird eine spezifische Kennzeichnung der Schlachtkörper aufgenommen.

Darüber hinaus wird die Befugnis aufgenommen, das Logo der g. g. A. auch bei verarbeiteten Lebensmitteln zu verwenden, in deren Zusammensetzung ein durch die g. g. A. geschütztes Erzeugnis enthalten ist. Die Änderung betrifft die Kennzeichnung des Erzeugnisses (Abschnitt H der Produktspezifikation und Punkt 3.6 des Einzigen Dokuments).

BEGRÜNDUNG:

Ebenso wie in der vorgenannten Änderung dargelegt, wird es als notwendig erachtet, sowohl in der Produktspezifikation als auch im Einzigen Dokument im Abschnitt über die Kennzeichnung des Erzeugnisses eine Kennzeichnung der Schlachtkörper der g. g A. „Ternasco de Aragón“ mit den Initialen „TA“ vorzusehen. Durch diese Maßnahme wird den Verbrauchern mehr Sicherheit geboten, ihr Vertrauen wird gestärkt und das Kontroll- und Zertifizierungssystem für das Erzeugnis wird ausgebaut.

Darüber hinaus fordern einige Akteure, bei der Herstellung der von ihnen erzeugten Lebensmittel Zutaten zu verwenden, die durch eine geografische Angabe geschützt sind, was sowohl für die Akteure, die das verarbeitete Erzeugnis herstellen, als auch für die Erzeuger des geschützten Erzeugnisses als auch für die Verbraucher einen Mehrwert schafft.

Zu diesem Zweck sollte auf dem Etikett des Erzeugnisses eine korrekte Kennzeichnung vorgenommen werden, sodass eine Irreführung der Verbraucher vermieden wird, d. h. es muss sichergestellt sein, dass die Verwendung der Angabe in Übereinstimmung mit lauteren Geschäftspraktiken erfolgt und das Ansehen des Erzeugnisses mit geografischer Angabe nicht schwächt, verwässert oder beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund wird in Anbetracht der derzeitigen Empfehlungen der Kommission in den Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) enthalten, und insofern die neue Verordnung über geografische Angaben und Qualitätssysteme verabschiedet wird, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in dieser Verordnung vorgesehen ist, dass die Bestimmungen über die Verwendung einer geografischen Angabe in der Verkaufsbezeichnung eines verarbeiteten Erzeugnisses, bei dem das mit der geografischen Angabe bezeichnete Erzeugnis eine Zutat ist, in diese Verordnung aufgenommen werden, in die Produktspezifikation die Möglichkeit aufgenommen, dass Akteure, die bei der Herstellung eines Lebensmittels eine Zutat verwenden, die durch eine geografische Angabe geschützt ist, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Kontrollstelle zur Corporate Visual Identity und im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften das Logo der g. g. A. verwenden.

Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Ternasco de Aragón“

EU-Nr.: PGI-ES-0096-AM02 – 09.07.2024

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Ternasco de Aragón“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Code der kombinierten Nomenklatur*

02 – FLEISCH UND GENIEßBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Lammfleisch der folgenden Rassen: „Rasa Aragonesa“, „Ojinegra de Teruel“, „Roya Bilbilitana“, „Maellana“ und „Ansotana“. Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Ternasco de Aragón“ wird aus Lämmern beiderlei Geschlechts erzeugt. Die Lämmer müssen in Stallhaltung mit Muttermilch ernährt werden, der nach Belieben Stroh, Futtermittel oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zugesetzt werden dürfen. Das Entwöhnen kann erfolgen, wenn das Tier in der Lage ist, selbstständig feste Nahrung zu sich zu nehmen.

Das Schlachtkörpergewicht liegt zwischen 8,0 und 13,0 kg. Das Profil ist geradlinig mit subkonvexer Tendenz und abgerundeten Rändern.

Die äußere Fettschicht ist weiß und fest. Das weiße Innenfett muss mindestens die Hälfte der Niere bedecken, jedoch niemals die ganze Niere. Das Fleisch ist zart, saftig, weich, mit Fettansätzen zwischen den Muskeln und hellrosa.

Schlachtnebenerzeugnisse aus Partien oder Chargen von Lämmern, die für die g. g. A. bestimmt sind, fallen unter die g. g. A.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Das „Ternasco“-Lamm weist organoleptische Eigenschaften auf, die mit dem natürlichen Umfeld und dem Erzeugungssystem im Zusammenhang stehen, weshalb die Erzeugung und Aufzucht der Lämmer in dem geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das zum Verzehr bestimmte Erzeugnis ist mit einem Etikett oder Kennzeichen zu versehen, das im eingetragenen Schlachthof oder in den Einrichtungen des eingetragenen Vertriebsunternehmens angebracht wird und nicht wiederverwendet werden darf.

Schlachtkörper sind darüber hinaus auf jeder der beiden Schlachtkörperhälften in regelmäßigen Abständen entlang der Schulter, der Rippe und der Keule wiederholt mit Tinte mit den Initialen „TA“ zu kennzeichnen, wobei auch weitere Teile gekennzeichnet werden können, wenn dies zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses für notwendig erachtet wird.

Die Etiketten müssen das Logo der g. g. A. einschließlich der Aufschrift „Ternasco de Aragón“ aufweisen.

Bei der Kennzeichnung von verarbeiteten Lebensmitteln, die ein durch die g. g. A. geschütztes Erzeugnis enthalten, können unter Einhaltung der Vorgaben der Kontrollstelle zur visuellen Identität das Logo und die Angabe des geschützten Erzeugnisses verwendet werden.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet für Lammfleisch umfasst die Autonome Gemeinschaft Aragonien.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

In Aragonien herrscht ein vom Kontinentalklima beeinflusstes Mittelmeerklima vor: gemäßigt, arid und windig in der zentralen Tiefebene; in den Höhenlagen der Pyrenäen und des Iberischen Randgebirges kälter und feuchter. Die Jahresdurchschnittstemperatur in der zentralen Tiefebene liegt bei 14 °C bis 15 °C. In den Hügelgebieten (auf mehr als 500 Meter Höhe) ist die Temperatur um einige Grade niedriger.

Die agro-klimatischen Gegebenheiten in Aragonien haben die Herausbildung eines bedeutenden Schafzuchtsektors begünstigt, da sich die Schafe als einzige an die kargen und saisonal unterschiedlichen Weideflächen anpassen können.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Die „Rasa Aragonesa“ bringt hinsichtlich der Gewebezusammensetzung perfekt ausgereifte Lämmer hervor, deren Schlachtkörper bei einem Gewicht von 10,74 kg durchschnittlich (männliche und weibliche Tiere zusammengenommen) 25 % Fett aufweisen.

Diese Frühreife besteht auch bei einem weiteren aragonesischen Genotyp, der Rasse „Roya Bilbilitana“, die bei „Ternasco“ einen durchschnittlichen (männliche und weibliche Tiere zusammengenommen) Fettgehalt von 26,6 % bei einem Gewicht von 10,6 kg erzielt. Für die Rasse „Ojinegra de Teruel“ wurde nachgewiesen, dass bei den Schlachtkörpern der Anteil an Fettgewebe ähnlich hoch ist wie bei den beiden bereits genannten Rassen, ebenso wie bei den Rassen „Maellana“ und „Ansotana“, früheren Ökotypen der Rasse „Rasa Aragonesa“.

Diese nachgewiesene Frühreife ist ein eindeutiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Rassen.

Dadurch unterscheidet sich „Ternasco de Aragón“ der genannten Genotypen von anderen Rassen und ist ihnen qualitativ überlegen.

Aufgrund des Futters in Verbindung mit der Muttermilch kann bei „Ternasco“-Lamm aus den genannten aragonesischen Rassen bei dem angegebenen Gewicht und Alter ein ausgereifter Schlachtkörper (Gewebezusammensetzung, Verteilung, Farbe und Konsistenz des Fetts, Textur, Farbe und Geschmack des Fleisches) erzielt werden.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)*

Seit Menschengedenken wird in Aragonien für die verbreitetste und charakteristischste Art Schlachtlämmer der Region allgemein die Bezeichnung „Ternasco“ verwendet; außerhalb der Region ist „Ternasco“ seit jeher sowohl für seine Herkunft als auch für seine hohe Qualität bekannt, die eindeutig auf die dafür verwendeten Schafrassen, die Weideflächen sowie das Schlachtgewicht der Zuchtlämmer zurückzuführen ist.

Dieses hohe Qualitätsbewusstsein hat dazu geführt, dass der Begriff „Ternasco“ und die davon abgeleitete Form „Ternasca“ im aragonesischen Sprachgebrauch „zart“ und „jung“ bedeuten. Auch wenn diese Bemerkung hier vielleicht unangemessen erscheint, ist sie doch nicht mehr und nicht weniger als eine weitere Bestätigung der unbestreitbaren Qualität des Enderzeugnisses.

Die kontinental geprägten klimatischen Bedingungen dieses Gebiets mit karger Vegetation (geringe Niederschlagsmengen, starke Winde und große Temperaturunterschiede) begünstigen die Entwicklung von fünf einheimischen Rassen, die sich insbesondere durch schnelles Wachstum auszeichnen. Diese Rassen erreichen frühzeitig einen optimalen Fettanteil und liefern ein aufgrund seiner Qualität sehr geschätztes Fleisch.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.aragon.es/-/indicacion-geografica-protegida-ternasco-aragon

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6008

9.10.2024

Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen

(C/2024/6008)

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ([1]) am 1. September 2024 teilt sich der Gerichtshof nun mit dem Gericht der Europäischen Union die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen über die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Angesichts der großen Tragweite dieser Änderung erscheint es notwendig, den Text der Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen ([2]) zu aktualisieren. Wie in den vorherigen Fassungen der Empfehlungen werden auch im vorliegenden Text die wesentlichen Merkmale des Vorabentscheidungsverfahrens und die Aspekte aufgezeigt, die die nationalen Gerichte berücksichtigen müssen, bevor sie den Gerichtshof anrufen; zugleich werden den nationalen Gerichten praktische Hinweise nicht nur zur Form und zum Inhalt von Vorabentscheidungsersuchen, sondern auch zu der Vorprüfung gegeben, der diese Ersuchen nach ihrem Eingang beim Gerichtshof unterzogen werden, um das für ihre Behandlung zuständige Gericht zu bestimmen. Nachdem diese Bestimmung erfolgt ist, wird das Vorabentscheidungsersuchen in im Wesentlichen identischer Weise entweder vom Gerichtshof oder vom Gericht behandelt. Vorbehaltlich des Ausnahmefalls einer Überprüfung sind die Entscheidungen des Gerichts endgültig und haben die gleiche Tragweite wie die Entscheidungen des Gerichtshofs.

([1]) ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2019/oj.
([2]) ABl. C 380 vom 8.11.2019, S. 1.

Inhalt

		Nrn.
Einleitung		1–2
I.	Für alle Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen	3–39
	Urheber des Vorabentscheidungsersuchens	3–7
	Gegenstand und Tragweite des Vorabentscheidungsersuchens	8–11
	Geeigneter Zeitpunkt für eine Vorlage zur Vorabentscheidung	12–13
	Form und Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens	14–20
	Schutz personenbezogener Daten und Anonymisierung des Vorabentscheidungsersuchens	21–22
	Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens und der Akten des nationalen Verfahrens an den Gerichtshof	23–24
	Bestimmung des für die Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen zuständigen Gerichts durch den Gerichtshof	25–29
	Zusammenspiel zwischen Vorlage zur Vorabentscheidung und nationalem Verfahren	30–32
	Kosten und Prozesskostenhilfe	33–34
	Ablauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht und Umsetzung ihrer Entscheidung durch das vorlegende Gericht	35–37
	Ausnahmsweise Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung des Gerichts durch den Gerichtshof	38–39
II.	Für besonders eilbedürftige Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen	40–48
	Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens und des Eilverfahrens	41–43
	Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens	44–46
	Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof oder dem Gericht und dem vorlegenden Gericht sowie mit den Parteien des Ausgangsrechtsstreits	47–48
Anhang – Die wesentlichen Elemente eines Vorabentscheidungsersuchens		

Einleitung

1. Die nach Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) vorgesehene Vorlage zur Vorabentscheidung ist ein wichtiger Mechanismus des Rechts der Europäischen Union. Das Vorabentscheidungsverfahren soll die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Rechts in der Union gewährleisten, indem es den Gerichten der Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand gibt, das es ihnen ermöglicht, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder zur Gültigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Vorabentscheidung vorzulegen, wobei klarstellend darauf hinzuweisen ist, dass zwar alle Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten sind, die von den nationalen Gerichten vorgelegten Fragen jedoch je nach dem Gegenstand des Ersuchens entweder vom Gerichtshof oder vom Gericht beantwortet werden.

2. Das Vorabentscheidungsverfahren beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht auf der einen und den Gerichten der Mitgliedstaaten auf der anderen Seite. Um die volle Wirksamkeit dieses Verfahrens zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, auf seine wesentlichen Merkmale hinzuweisen und einige nähere Erläuterungen zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen der Verfahrensordnungen des Gerichtshofs und des Gerichts u. a. betreffend den Urheber, den Gegenstand und die Tragweite des Vorabentscheidungsersuchens sowie Form und Inhalt eines solchen Ersuchens zu geben. Diese Erläuterungen – die für alle Vorabentscheidungsersuchen gelten (I) – werden ergänzt durch Bestimmungen über die besonders eilbedürftigen Vorabentscheidungsersuchen (II) sowie durch einen Anhang, in dem sämtliche Elemente, die ein Vorabentscheidungsersuchen enthalten muss, nochmals zusammenfassend dargestellt sind.

I. **Für alle Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen**

Urheber des Vorabentscheidungsersuchens

3. Der Gerichtshof und das Gericht üben ihre Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts zu entscheiden, ausschließlich auf Initiative der nationalen Gerichte aus, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien des Ausgangsrechtsstreits eine Vorlage zur Vorabentscheidung angeregt haben. Da das mit einem Rechtsstreit befasste nationale Gericht die Verantwortung für die zu erlassende gerichtliche Entscheidung zu tragen hat, ist es nämlich Sache dieses Gerichts – und allein dieses Gerichts –, im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweiligen Rechtssache sowohl zu beurteilen, ob ein Vorabentscheidungsersuchen für den Erlass seiner Entscheidung erforderlich ist, als auch die Erheblichkeit der Fragen zu beurteilen, die es vorlegt.

4. Der Begriff „Gericht“ wird als eigenständiger Begriff des Unionsrechts ausgelegt, wobei auf eine Reihe von Faktoren abgestellt wird, wie die gesetzliche Grundlage der vorlegenden Einrichtung, ihren ständigen Charakter, den obligatorischen Charakter ihrer Gerichtsbarkeit, ein streitiges Verfahren, die Anwendung von Rechtsnormen durch diese Einrichtung sowie deren Unabhängigkeit.

5. Die Gerichte der Mitgliedstaaten können somit beim Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen einreichen, wenn sie der Auffassung sind, dass für den Erlass ihrer Entscheidung eine Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts über eine Frage nach der Auslegung oder zur Gültigkeit des Unionsrechts erforderlich ist (vgl. Art. 267 Abs. 2 AEUV). Eine Vorlage zur Vorabentscheidung kann sich u. a. dann als besonders nützlich erweisen, wenn vor dem nationalen Gericht eine neue Auslegungsfrage aufgeworfen wird, die von allgemeiner Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts ist, oder wenn die vorhandene Rechtsprechung nicht die Klärung zu bringen scheint, die in einem bisher noch nicht vorgekommenen rechtlichen oder tatsächlichen Rahmen erforderlich ist.

6. Wird eine Frage im Rahmen eines Verfahrens vor einem Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, ist dieses Gericht jedoch zu einer Vorlage zur Vorabentscheidung verpflichtet (vgl. Art. 267 Abs. 3 AEUV), es sei denn, es liegt insoweit bereits eine gefestigte Rechtsprechung vor oder es bleibt kein Raum für vernünftige Zweifel hinsichtlich der richtigen Auslegung der fraglichen Rechtsnorm.

7. Des Weiteren ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, dass die nationalen Gerichte zwar die Möglichkeit haben, die vor ihnen gegen einen Rechtsakt eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union geltend gemachten Ungültigkeitsgründe zurückzuweisen, jedoch sind allein die Unionsgerichte befugt, einen solchen Rechtsakt für ungültig zu erklären. Hat ein Gericht eines Mitgliedstaats Zweifel an der Gültigkeit eines solchen Rechtsakts, muss es daher unter Angabe der Gründe für seine Zweifel ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen. Je nach dem Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist es dann Sache des Gerichtshofs oder des Gerichts, über diese Frage zu entscheiden (siehe Nrn. 25 bis 29),

Gegenstand und Tragweite des Vorabentscheidungsersuchens

8. Das Vorabentscheidungsersuchen muss sich auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts beziehen; es darf sich nicht auf die Auslegung von Vorschriften des nationalen Rechts oder auf Tatsachenfragen beziehen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden.

9. Der Gerichtshof und das Gericht können über das Vorabentscheidungsersuchen nur entscheiden, wenn das Unionsrecht auf den Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, anwendbar ist. Insoweit ist es unerlässlich, dass das vorlegende Gericht alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegt, aufgrund deren es zu der Annahme gelangt ist, dass im konkreten Fall Vorschriften des Unionsrechts anwendbar sind.

10. Zu Vorabentscheidungsersuchen, die sich auf die Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts gelten. Die Fälle einer solchen Durchführung können zwar vielfältig sein. Gleichwohl muss sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen klar und eindeutig ergeben, dass eine von der Charta verschiedene Vorschrift des Unionsrechts auf den Fall anwendbar ist, um den es im Ausgangsverfahren geht. Da die Unionsgerichte nicht für die Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen zuständig sind, wenn eine rechtliche Situation nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, können die möglicherweise vom vorlegenden Gericht angeführten Bestimmungen der Charta für sich genommen keine entsprechende Zuständigkeit begründen.

11. Schließlich berücksichtigen der Gerichtshof und das Gericht zwar bei ihrer Entscheidung zwangsläufig den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits, wie ihn das vorlegende Gericht in seinem Vorabentscheidungsersuchen dargelegt hat, jedoch wenden sie das Unionsrecht nicht selbst auf diesen Rechtsstreit an. Wenn der Gerichtshof und das Gericht über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts entscheiden, bemühen sie sich, eine der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits dienliche Antwort zu geben. Die konkreten Konsequenzen aus dieser Antwort hat jedoch das vorlegende Gericht zu ziehen, indem es die für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärte nationale Bestimmung erforderlichenfalls unangewendet lässt.

Geeigneter Zeitpunkt für eine Vorlage zur Vorabentscheidung

12. Ein nationales Gericht kann ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten, sobald es feststellt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts ankommt. In welchem Stadium des nationalen Verfahrens das Ersuchen zu stellen ist, kann das betreffende Gericht selbst am besten beurteilen.

13. Allerdings bildet dieses Ersuchen die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht, die über sämtliche Informationen verfügen müssen, die es ihnen ermöglichen, sowohl ihre Zuständigkeit für die Beantwortung der vorgelegten Fragen zu prüfen als auch, wenn diese bejaht wird, dem vorlegenden Gericht eine sachdienliche Antwort auf diese Fragen zu geben. Daher ist es erforderlich, dass die Entscheidung über eine Vorlage zur Vorabentscheidung erst in einem Verfahrensstadium getroffen wird, in dem das vorlegende Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsrechtsstreits und die rechtlichen Fragen, die dieser aufwirft, mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann es außerdem angezeigt sein, dass die Vorlage erst nach streitiger Verhandlung erfolgt.

Form und Inhalt des Vorabentscheidungsersuchens

14. Die Form des Vorabentscheidungsersuchens richtet sich nach den Verfahrensregeln des nationalen Rechts. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Ersuchen die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht bildet und allen in Art. 23 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) bezeichneten Beteiligten, insbesondere allen Mitgliedstaaten, übermittelt wird, um ihre etwaigen Stellungnahmen einzuholen. Aufgrund der damit verbundenen Notwendigkeit, das Vorabentscheidungsersuchen in alle Amtssprachen der Europäischen Union zu übersetzen, sollte das vorlegende Gericht das Ersuchen einfach, klar und präzise sowie ohne überflüssige Elemente abfassen. Die Erfahrung zeigt, dass ungefähr zehn Seiten oftmals ausreichen, um den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens sowie die Gründe für die Anrufung des Gerichtshofs angemessen darzustellen.

15. Die inhaltlichen Vorgaben für das Vorabentscheidungsersuchen sind in identischer Weise in Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und in Art. 199 der Verfahrensordnung des Gerichts normiert und im Anhang des vorliegenden Dokuments nochmals zusammenfassend dargestellt. Außer den zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen muss das Vorabentscheidungsersuchen Folgendes enthalten:

— eine kurze Darstellung des Gegenstands des Ausgangsrechtsstreits und des maßgeblichen Sachverhalts, wie er vom vorlegenden Gericht festgestellt worden ist, oder zumindest eine Darstellung der tatsächlichen Umstände, auf denen die Vorlagefragen beruhen;

— den Inhalt der möglicherweise auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung;

— eine Darstellung der Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt.

Fehlt eines oder mehrere der vorstehend aufgeführten Elemente, so kann der Gerichtshof oder das Gericht veranlasst sein, sich nach Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bzw. nach Art. 225 der Verfahrensordnung des Gerichts durch mit Gründen versehenen Beschluss für die Entscheidung über die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen für unzuständig zu erklären oder das Vorabentscheidungsersuchen als unzulässig zurückzuweisen.

16. Das vorlegende Gericht hat in seinem Vorabentscheidungsersuchen genaue Angaben zu den auf den Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits anwendbaren Vorschriften und zu den Vorschriften des Unionsrechts, deren Auslegung begehrt oder deren Gültigkeit in Frage gestellt wird, zu machen. Soweit möglich umfassen diese Angaben sowohl den genauen Titel und das Datum des Erlasses der Rechtsakte, in denen die betreffenden Vorschriften enthalten sind, als auch die Angaben zur Veröffentlichung dieser Rechtsakte. Zudem wird das vorlegende Gericht gebeten, bei Rechtsprechungshinweisen die ECLI-Nummer (European Case Law Identifier) der betreffenden Entscheidung anzugeben.

17. Wenn es seiner Auffassung nach für das Verständnis der Rechtssache erforderlich ist, kann das vorlegende Gericht knapp die Hauptargumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits anführen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur das Vorabentscheidungsersuchen übersetzt wird, nicht aber eventuelle Anlagen zu dem Ersuchen.

18. Das vorlegende Gericht kann auch knapp darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten. Dies kann sich insbesondere im Rahmen von beschleunigten Verfahren oder, gegebenenfalls, von Eilverfahren als nützlich erweisen.

19. Schließlich müssen die vorgelegten Fragen in einem gesonderten und klar kenntlich gemachten Teil der Vorlageentscheidung, vorzugsweise an deren Anfang oder Ende, aufgeführt sein. Sie müssen aus sich heraus verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Ersuchens erforderlich ist.

20. Um die Lektüre des Vorabentscheidungsersuchens zu erleichtern, ist es unbedingt erforderlich, dass es maschinengeschrieben beim Gerichtshof eingeht und dass die einzelnen Seiten und Absätze der Vorlageentscheidung nummeriert sind. Handschriftlich abgefasste Vorabentscheidungsersuchen werden nicht bearbeitet.

Schutz personenbezogener Daten und Anonymisierung des Vorabentscheidungsersuchens

21. Zur Gewährleistung eines optimalen Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Behandlung der Rechtssache durch den Gerichtshof oder das Gericht, der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und der späteren Verbreitung der das Verfahren beendenden Entscheidung in allen Amtssprachen der Europäischen Union wird das vorlegende Gericht – das allein vollständige Kenntnis von den Akten des nationalen Verfahrens hat – gebeten, die Rechtssache zu anonymisieren, indem es die Namen der in dem Ersuchen genannten natürlichen Personen beispielsweise durch Buchstaben ersetzt und die Angaben, die die Identifizierung dieser Personen ermöglichen könnten, unkenntlich macht. Aufgrund der weit verbreiteten Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der Verwendung von Suchmaschinen, hat eine Anonymisierung, die nach der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und der Veröffentlichung der Mitteilung zur betreffenden Rechtssache im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgt, nämlich keinerlei praktische Wirksamkeit mehr.

22. Verfügt das vorlegende Gericht über eine namentliche Fassung des Vorabentscheidungsersuchens, in der die Namen und vollständigen Kontaktdaten der Parteien des Ausgangsrechtsstreits angegeben sind, und eine anonymisierte Fassung dieses Ersuchens, wird es gebeten, dem Gerichtshof beide Fassungen zu übermitteln, um die Behandlung der Rechtssache durch den Gerichtshof oder das Gericht zu erleichtern.

Übermittlung des Vorabentscheidungsersuchens und der Akten des nationalen Verfahrens an den Gerichtshof

23. Das Vorabentscheidungsersuchen ist zu datieren und zu unterzeichnen und sodann der Kanzlei des Gerichtshofs elektronisch oder per Post (Kanzlei des Gerichtshofs, Rue du Fort Niedergrünewald, L-2925 Luxemburg) zu übermitteln. Aufgrund u. a. der Notwendigkeit, eine zügige Bearbeitung der Rechtssache und eine optimale Kommunikation mit dem vorlegenden Gericht zu gewährleisten, empfiehlt der Gerichtshof, dass dieses Gericht die Anwendung e-Curia nutzt. Die Modalitäten für den Zugang zu dieser Anwendung, die die elektronische Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken ermöglicht, sowie die Voraussetzungen für die Nutzung dieser Anwendung sind auf der Website des Gerichtshofs abrufbar: CURIA – Verfahren – Gerichtshof der Europäischen Union (europa.eu). Um die Behandlung von Vorabentscheidungsersuchen durch den Gerichtshof und das Gericht und insbesondere die Übersetzung dieser Ersuchen in alle Amtssprachen der Europäischen Union zu erleichtern, werden die nationalen Gerichte gebeten, zusätzlich zum über e-Curia erfolgenden Versand der Originalfassung des Vorabentscheidungsersuchens eine editierbare Fassung des Ersuchens an folgende Adresse zu übermitteln: editable-versions@curia.europa.eu. ([3])

24. Das Vorabentscheidungsersuchen muss bei der Kanzlei mit allen relevanten und der Behandlung der Rechtssache durch den Gerichtshof und das Gericht dienlichen Unterlagen sowie insbesondere den genauen Kontaktdaten der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und von deren etwaigen Vertretern sowie den Akten des Ausgangsverfahrens oder Kopien davon eingehen. Diese Akten (bzw. die Kopien davon) – die elektronisch oder per Post übermittelt werden können – werden während der gesamten Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht bei der Kanzlei aufbewahrt, wo sie vorbehaltlich anderslautender Anweisungen des vorlegenden Gerichts von den in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingesehen werden können.

Bestimmung des für die Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen zuständigen Gerichts durch den Gerichtshof

25. Zwar sind aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beschleunigung alle Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof einzureichen, doch werden die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen nicht zwangsläufig vom Gerichtshof selbst beantwortet. Die Beantwortung erfolgt je nach dem Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens entweder durch den Gerichtshof oder durch das Gericht.

26. Wie aus Art. 50*b* Abs. 1 der Satzung hervorgeht, ist das Gericht nämlich für Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden besonderen Sachgebiete fallen:

— gemeinsames Mehrwertsteuersystem;

— Verbrauchsteuern;

— Zollkodex;

— zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur;

— Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen;

— System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

In Art. 50*b* Abs. 2 der Satzung wird allerdings klargestellt, dass der Gerichtshof für Vorabentscheidungsersuchen zuständig bleibt, die eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufwerfen. Aus diesem Grund wird jedes dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten, die in Art. 93*a* der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen sind, einer Vorprüfung unterzogen.

([3]) Die editierbare Fassung entspricht dem in einer Textverarbeitungssoftware wie Microsoft Word, OpenOffice Writer, Google Docs oder Pages erstellten Dokument. Im Unterschied zu bildbasierter Software wie PDF ermöglicht dieses editierbare Format nämlich die unmittelbare Nutzung des Texts zur Verwendung im Bearbeitungsprozess der Rechtssache, insbesondere in der Übersetzungsphase.

27. Ist der Präsident des Gerichtshofs, der vom Vizepräsidenten und vom Ersten Generalanwalt unterstützt wird, nach Prüfung des Vorabentscheidungsersuchens der Auffassung, dass das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in der vorstehenden Nummer genannten besonderen Sachgebiete fällt, so teilt er dies der Kanzlei mit, die das Ersuchen dann sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt. Das Ersuchen wird von Letzterer förmlich registriert, und das Verfahren wird vor dem Gericht gemäß den Bestimmungen seiner Verfahrensordnung, die im Wesentlichen mit den Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übereinstimmen, fortgesetzt.

28. Gelangen der Präsident, der Vizepräsident und der Erste Generalanwalt aufgrund der Vorprüfung des Vorabentscheidungsersuchens hingegen zu der Auffassung, dass das Ersuchen zwar in eines oder mehrere besondere Sachgebiete fällt, aber auch andere Sachgebiete betrifft oder eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufwirft, so wird dieses Ersuchen umgehend der Generalversammlung des Gerichtshofs, an der alle Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs teilnehmen, zur weiteren Prüfung unterbreitet. Ist der Gerichtshof nach dieser Prüfung der Auffassung, dass das Vorabentscheidungsersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Art. 50*b* Abs. 1 der Satzung genannten besonderen Sachgebiete fällt, so wird es von der Kanzlei des Gerichtshofs sogleich der Kanzlei des Gerichts übermittelt und das Verfahren wird dann vor diesem gemäß den Bestimmungen seiner Verfahrensordnung fortgesetzt. Andernfalls wird das Verfahren vor dem Gerichtshof gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs fortgesetzt. Das vorlegende Gericht wird über das Ergebnis dieser Prüfung selbstverständlich umgehend von der Kanzlei des betreffenden Gerichts (Gerichtshof oder Gericht) informiert, die dann zu seinem ausschließlichen Ansprechpartner wird.

29. Stellt das Gericht fest, dass es für ein Vorabentscheidungsersuchen nicht zuständig ist, so verweist es dieses Ersuchen durch Beschluss an den Gerichtshof, wie dies in Art. 54 Abs. 2 der Satzung vorgesehen ist. Nach Art. 256 Abs. 3 Unterabs. 2 AEUV kann das Gericht auch in jedem Stadium des Verfahrens entscheiden, ein Ersuchen an den Gerichtshof zu verweisen, wenn es der Auffassung ist, dass das Ersuchen eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte. Das nationale Gericht wird umgehend über die Verweisung informiert.

Zusammenspiel zwischen Vorlage zur Vorabentscheidung und nationalem Verfahren

30. Das vorlegende Gericht bleibt zwar, insbesondere im Rahmen eines Ersuchens um Prüfung der Gültigkeit, zuständig, einstweilige Maßnahmen zu erlassen; die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens führt jedoch dazu, dass das nationale Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts ausgesetzt wird.

31. Der Gerichtshof oder das Gericht bleibt mit einem Vorabentscheidungsersuchen zwar grundsätzlich so lange befasst, wie dieses nicht vom vorlegenden Gericht zurückgenommen worden ist. Jedoch ist insoweit die Rolle des Gerichtshofs und des Gerichts im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zu beachten, die darin besteht, einen Beitrag zur effektiven Rechtspflege in den Mitgliedstaaten zu leisten, und nicht darin, Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben. Da das Vorabentscheidungsverfahren voraussetzt, dass beim vorlegenden Gericht ein Rechtsstreit tatsächlich anhängig ist, ist dieses Gericht gehalten, den Gerichtshof oder das Gericht über alle Verfahrensereignisse zu unterrichten, die sich auf die Vorlage auswirken können, insbesondere über eine Klage- oder Antragsrücknahme oder eine gütliche Beilegung des Ausgangsrechtsstreits sowie jedes andere Ereignis, das die Erledigung des Verfahrens zur Folge hat. Das vorlegende Gericht hat den Gerichtshof oder das Gericht außerdem über den etwaigen Erlass einer Entscheidung zu informieren, die im Rahmen eines Rechtsbehelfs ergeht, der gegen die Vorlageentscheidung gerichtet ist, sowie über die Folgen, die diese Entscheidung für das Vorabentscheidungsersuchen hat. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Vorabentscheidungsverfahrens, insbesondere, um zu vermeiden, dass der Gerichtshof oder das Gericht Zeit und Ressourcen für eine Rechtssache verwendet, die möglicherweise zurückgenommen wird oder gegenstandslos ist, ist es erforderlich, dass diese Informationen dem Gerichtshof oder dem Gericht innerhalb kürzester Zeit mitgeteilt werden.

32. Die nationalen Gerichte sollten außerdem beachten, dass die Rücknahme eines Vorabentscheidungsersuchens sich auf die Bearbeitung ähnlicher Rechtssachen durch das vorlegende Gericht auswirken kann. Hängt der Ausgang mehrerer beim vorlegenden Gericht anhängiger Rechtssachen von der Beantwortung der vorgelegten Fragen durch den Gerichtshof oder das Gericht ab, so ist es angezeigt, dass das vorlegende Gericht diese Rechtssachen miteinander verbindet, bevor es sein Vorabentscheidungsersuchen vorlegt, um es dem Gerichtshof oder dem Gericht zu ermöglichen, die vorgelegten Fragen trotz der etwaigen Rücknahme bezüglich einer oder mehrerer Rechtssachen zu beantworten.

Kosten und Prozesskostenhilfe

33. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht ist gerichtskostenfrei. Der Gerichtshof und das Gericht entscheiden nicht über die Kosten der Parteien des beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits. Diese Entscheidung ist Sache des vorlegenden Gerichts.

34. Verfügt eine Partei des Ausgangsrechtsstreits nicht über ausreichende Mittel, so kann ihr der Gerichtshof oder das Gericht Prozesskostenhilfe für die entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Vertretung, bewilligen. Diese Prozesskostenhilfe kann jedoch nur bewilligt werden, wenn die Partei nicht bereits auf nationaler Ebene Hilfe erhält oder diese die im Verfahren vor dem Gerichtshof oder dem Gericht entstehenden Kosten nicht – oder nur teilweise – abdeckt. Die Partei, auf die dies zutrifft, wird gebeten, dem Gerichtshof oder dem Gericht in jedem Fall sämtliche Auskünfte und Belege zu übermitteln, die eine Beurteilung ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Lage ermöglichen.

Ablauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof oder dem Gericht und Umsetzung ihrer Entscheidung durch das vorlegende Gericht

35. Die Kanzlei des Gerichtshofs oder die Kanzlei des Gerichts bleibt während der gesamten Dauer des Verfahrens mit dem vorlegenden Gericht in Verbindung und übermittelt ihm Kopien von allen Verfahrensunterlagen sowie gegebenenfalls die Ersuchen um Klarstellung oder Erläuterung, die für erforderlich erachtet werden, um die von diesem Gericht vorgelegten Fragen sachdienlich zu beantworten.

36. Am Schluss des Verfahrens, das grundsätzlich ein schriftliches und ein mündliches Verfahren umfasst, entscheidet der Gerichtshof oder das Gericht durch Urteil über die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen. In bestimmten Fällen kann der Gerichtshof oder das Gericht jedoch veranlasst sein, ohne mündliches Verfahren und sogar ohne Aufforderung an die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, schriftliche Erklärungen einzureichen, über diese Fragen zu entscheiden. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof oder das Gericht bereits entschieden hat, oder wenn die Antwort auf eine solche Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. In diesen Fällen entscheidet der Gerichtshof gemäß Art. 99 seiner Verfahrensordnung bzw. das Gericht gemäß Art. 226 seiner Verfahrensordnung über die vorgelegte Frage zügig durch mit Gründen versehenen Beschluss, der dieselbe Tragweite und dieselbe Verbindlichkeit hat wie ein Urteil.

37. Nach Verkündung des das Verfahren beendenden Urteils bzw. nach Unterzeichnung des das Verfahren beendenden Beschlusses übermittelt die Kanzlei des betreffenden Gerichts (Gerichtshof oder Gericht) dem vorlegenden Gericht die das Verfahren beendende Entscheidung. Im Unterschied zu den Urteilen und Beschlüssen des Gerichtshofs werden die Urteile und Beschlüsse des Gerichts nach Maßgabe des Art. 62*b* Abs. 2 der Satzung wirksam. Das vorlegende Gericht wird gebeten, je nach Fall den Gerichtshof oder das Gericht darüber zu informieren, welche Folgen diese Entscheidung im Ausgangsverfahren haben wird. Das vorlegende Gericht wird außerdem gebeten, seine Endentscheidung unter ausdrücklicher Angabe der Nummer der Rechtssache beim Gerichtshof oder beim Gericht an folgende Adresse zu übermitteln: Follow-up-DDP@curia.europa.eu.

Ausnahmsweise Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung des Gerichts durch den Gerichtshof

38. Wie aus Art. 256 Abs. 3 Unterabs. 3 AEUV hervorgeht, können die Entscheidungen des Gerichts über Vorlagefragen nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird. Art. 62 Abs. 2 der Satzung stellt insoweit klar, dass in einem solchen Fall der Vorschlag des Ersten Generalanwalt des Gerichtshofs, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Entscheidung erfolgen muss und dass der Gerichtshof innerhalb eines Monats nach Vorlage des Vorschlags durch den Ersten Generalanwalt über diesen Vorschlag und folglich darüber zu entscheiden hat, ob die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen ist oder nicht. Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 62*b* Abs. 2 der Satzung ergibt sich, dass die Entscheidung des Gerichts somit erst mit Ablauf der genannten Fristen oder, im Fall der tatsächlichen Einleitung des Überprüfungsverfahrens, am Schluss dieses Verfahrens, dessen Modalitäten in den Art. 194 und 195 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs beschrieben sind, endgültig wird.

39. Da das Überprüfungsverfahren jedoch Ausnahmecharakter haben sollte, ist es wichtig, dass das vorlegende Gericht so rasch wie möglich darüber informiert wird, ob ein Vorschlag, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen, vorliegt (oder nicht). Art. 193*a* der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sieht daher vor, dass das vorlegende Gericht umgehend informiert wird, wenn kein Überprüfungsvorschlag vorliegt, wodurch die Entscheidung des Gerichts endgültig wird. Andernfalls muss das vorlegende Gericht abwarten, wie der Gerichtshof mit dem Vorschlag des Ersten Generalanwalts verfährt – und, falls diesem Vorschlag gefolgt wird, den Ausgang des Überprüfungsverfahrens –, um zu erfahren, ob der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts bestätigt oder aber der Ansicht ist, dass diese Entscheidung die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt; im letztgenannten Fall ersetzt die Antwort des Gerichtshofs auf die Fragen, die Gegenstand der Überprüfung waren, die Antwort des Gerichts.

II. **Für besonders eilbedürftige Vorabentscheidungsersuchen geltende Bestimmungen**

40. Unter den in Art. 23*a* der Satzung sowie den Art. 105 bis 114 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 237 der Verfahrensordnung des Gerichts genannten Voraussetzungen kann eine Vorlage zur Vorabentscheidung unter bestimmten Umständen einem beschleunigten Verfahren oder einem Eilverfahren unterworfen werden. Die Entscheidung, diese Verfahren durchzuführen, trifft je nach Fall der Gerichtshof oder das Gericht auf gesonderten, gebührend begründeten Antrag des vorlegenden Gerichts, in dem die rechtlichen und tatsächlichen Umstände darzulegen sind, die die Anwendung dieses Verfahrens bzw. dieser Verfahren rechtfertigen, oder, ausnahmsweise, von Amts wegen, wenn die Art oder die Umstände der Rechtssache dies zu erfordern scheinen.

Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens und des Eilverfahrens

41. Nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 237 der Verfahrensordnung des Gerichts kann eine Vorlage zur Vorabentscheidung einem beschleunigten Verfahren unter Abweichung von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnungen unterworfen werden, wenn die Art der Rechtssache ihre zügige Erledigung erfordert. Da dieses Verfahren alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Mitgliedstaaten, die ihre schriftlichen oder mündlichen Erklärungen in erheblich kürzeren als den üblichen Fristen abgeben müssen, erheblichen Zwängen unterwirft, darf seine Anwendung nur dann beantragt werden, wenn besondere Umstände eine Dringlichkeitssituation begründen, die es rechtfertigt, dass der Gerichtshof oder das Gericht zügig über die Vorlagefragen entscheidet. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei großen, unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt, zu deren Abwendung eine zügige Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts beitragen kann, oder dann, wenn besondere Umstände es gebieten, innerhalb kürzester Frist Ungewissheiten auszuräumen, die grundlegende Fragen des nationalen Verfassungsrechts oder des Unionsrechts betreffen. Hingegen stellen nach ständiger Rechtsprechung eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen, die von der Entscheidung, die das vorlegende Gericht erlassen muss, nachdem es den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst hat, potenziell betroffen sind, erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen oder eine Pflicht des vorlegenden Gerichts, zügig zu entscheiden, für sich genommen keine außergewöhnlichen Umstände dar, die die Anwendung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen könnten.

42. Dies gilt erst recht für das Eilvorabentscheidungsverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Dieses Verfahren, das nur vor dem Gerichtshof Anwendung findet und nur in den Bereichen statthaft ist, die von Titel V des Dritten Teils des AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfasst sind, erlegt den daran Beteiligten nämlich noch größere Zwänge auf, da die Zahl der Beteiligten, die schriftliche Erklärungen einreichen dürfen, begrenzt wird und bei äußerster Dringlichkeit vom schriftlichen Verfahren vor dem Gerichtshof ganz abgesehen werden kann. Dieses Verfahren darf daher nur beantragt werden, wenn es nach den Umständen absolut erforderlich ist, dass der Gerichtshof die Fragen des vorlegenden Gerichts in kürzester Zeit beantwortet.

43. Insbesondere wegen der Vielfalt und des evolutiven Charakters der Vorschriften des Unionsrechts über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können diese Umstände hier nicht erschöpfend aufgezählt werden. Ein nationales Gericht kann einen Antrag auf Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens beispielsweise in folgenden Fällen in Betracht ziehen: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht für Kleinkinder, insbesondere, wenn die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt und das gewöhnliche Verfahren die Beziehung zwischen einem Kind und seinen Eltern oder einem Elternteil oder aber seine Entwicklung sowie seine Integration in sein familiäres und soziales Umfeld ernsthaft oder sogar irreparabel schädigen kann. Hingegen stellen wirtschaftliche

Interessen, so bedeutend und legitim sie auch sein mögen, eine die Situation der Parteien des Ausgangsverfahrens oder anderer Parteien vergleichbarer Rechtsstreitigkeiten beeinträchtigende Rechtsunsicherheit, eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen, die von der Entscheidung, die das vorlegende Gericht erlassen muss, nachdem es den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst hat, potenziell betroffen sind, oder eine große Zahl von Rechtssachen, die von der Entscheidung des Gerichtshofs betroffen sein können, für sich genommen keine Umstände dar, die die Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens rechtfertigen könnten.

Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens

44. Damit der Gerichtshof oder das Gericht schnell entscheiden kann, ob das beschleunigte Verfahren oder das Eilvorabentscheidungsverfahren durchzuführen ist, muss der Antrag die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und insbesondere die Gefahren genau darlegen, die bei Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens drohen. Soweit möglich, hat das vorlegende Gericht knapp anzugeben, wie die vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten. Dies erleichtert nämlich die Stellungnahme der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und der sonstigen Verfahrensbeteiligten und trägt damit zur Verfahrensbeschleunigung bei.

45. In jedem Fall ist der Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens in einer unmissverständlichen Form einzureichen, die es der Kanzlei ermöglicht, unmittelbar festzustellen, dass die Angelegenheit eine spezifische Behandlung erfordert. Zu diesem Zweck wird das vorlegende Gericht gebeten, anzugeben, welches der beiden Verfahren im konkreten Fall erforderlich ist, und in seinem Ersuchen auf den einschlägigen Artikel der betreffenden Verfahrensordnung (Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs oder Art. 237 der Verfahrensordnung des Gerichts betreffend das beschleunigte Verfahren oder Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs betreffend das Eilverfahren) Bezug zu nehmen. Diese Angabe hat in seiner Vorlageentscheidung an herausgehobener Stelle zu stehen oder muss in einem gesonderten Schreiben des vorlegenden Gerichts enthalten sein.

46. Zur Vorlageentscheidung selbst wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorliegen von Dringlichkeit umso wichtiger ist, dass sie knapp gefasst ist, da dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof oder dem Gericht und dem vorlegenden Gericht sowie mit den Parteien des Ausgangsrechtsstreits

47. Das Gericht, das die Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens beantragt, wird gebeten, diesen Antrag sowie die Vorlageentscheidung – zusammen mit dem Text dieser Entscheidung in einem editierbaren Format – über die Anwendung e-Curia oder per E-Mail (DDP-GreffeCour@curia.europa.eu) zu übermitteln.

48. Um die spätere Kommunikation des Gerichtshofs oder des Gerichts sowohl mit dem vorlegenden Gericht als auch mit den Parteien des Ausgangsrechtsstreits zu erleichtern, wird das vorlegende Gericht außerdem gebeten, seine E-Mail-Adresse, die der Gerichtshof oder das Gericht verwenden kann, sowie die E-Mail-Adressen der Vertreter der Parteien des Ausgangsrechtsstreits anzugeben.

ANHANG

Die wesentlichen Elemente eines Vorabentscheidungsersuchens

Dieser Anhang zeigt zusammenfassend nochmals die wesentlichen Elemente auf, die ein Vorabentscheidungsersuchen enthalten muss. Der Darstellung dieser Elemente folgt jeweils ein Hinweis auf die Nummer(n) der vorliegenden Empfehlungen, in der bzw. denen das jeweilige Element näher erläutert ist.

Das Vorabentscheidungsersuchen muss in jedem Fall, unabhängig davon, ob es elektronisch oder per Post übermittelt wird, die folgenden Angaben enthalten:

1) die Bezeichnung des vorlegenden Gerichts und, gegebenenfalls, des zuständigen Spruchkörpers (siehe dazu Nrn. 3 bis 7),
2) die genaue Bezeichnung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und, gegebenenfalls, der diese vor dem vorlegenden Gericht vertretenden Personen (bezüglich der Parteien des Ausgangsrechtsstreits siehe jedoch Nrn. 21 und 22 der vorliegenden Empfehlungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten),
3) den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und den maßgeblichen Sachverhalt (siehe Nr. 15),
4) die einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts und des Unionsrechts (siehe Nrn. 15 und 16),
5) die Gründe, auf denen die Zweifel des vorlegenden Gerichts hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts beruhen (siehe Nrn. 8 bis 11 und 15 bis 18),
6) die Vorlagefragen (siehe Nr. 19) sowie, gegebenenfalls,
7) das etwaige Erfordernis einer spezifischen Behandlung des Ersuchens beispielsweise hinsichtlich der besonderen Eile, die für die Behandlung des Ersuchens durch den Gerichtshof oder das Gericht geboten ist (siehe Nrn. 40 ff.).

In formaler Hinsicht müssen Vorabentscheidungsersuchen maschinengeschrieben abgefasst, datiert und unterzeichnet sein und sind bei der Kanzlei des Gerichtshofs vorzugsweise elektronisch zusammen mit sämtlichen Unterlagen einzureichen, die für die Behandlung der Rechtssache sachdienlich und relevant sind (siehe dazu Nrn. 20 bis 24 der vorliegenden Empfehlungen sowie, was Ersuchen anbelangt, die besonders eilbedürftig sind, Nrn. 44 bis 48).

Vom Gerichtshof und vom Gericht empfohlene Übermittlungskanäle

Zur Gewährleistung einer optimalen Kommunikation mit den Gerichten, die Vorabentscheidungsersuchen einreichen, empfehlen der Gerichtshof und das Gericht die Nutzung folgender Übermittlungskanäle:

1) Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens (bzw. der übrigen mit diesem Ersuchen in Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen):
   — unterzeichnetes Original des Vorabentscheidungsersuchens (bzw. der übrigen mit dem Ersuchen in Zusammenhang stehenden Unterlagen): Versand über die Anwendung e-Curia. Die Modalitäten des Zugangs zu dieser kostenfreien und gesicherten Anwendung sowie die Voraussetzungen für ihre Nutzung sind unter folgender Adresse abrufbar: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957/de/
   — editierbare Fassung des Vorabentscheidungsersuchens (bzw. der übrigen mit dem Ersuchen in Zusammenhang stehenden Unterlagen): editable-versions@curia.europa.eu
2) Versand der Endentscheidung des vorlegenden Gerichts (anonymisiert, falls – beispielsweise für die Online-Veröffentlichung – erforderlich), die auf die Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts über das Vorabentscheidungsersuchen hin ergeht: Follow-up-DDP@curia.europa.eu

C/2024/6010

9.10.2024

GEMEINSAMER SORTENKATALOG FÜR GEMÜSEARTEN

Ergänzung H 2024/9

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6010)

1. Die vorliegende Ergänzung der konsolidierten Fassung des Gemeinsamen Sortenkatalogs für Gemüsearten ([1]) enthält die Änderungen, die durch die bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen der Mitgliedstaaten notwendig geworden sind.

2. Die vorliegende Ergänzung folgt in ihrer Einteilung der konsolidierten Fassung. Es kann auf die Erläuterungen zu der genannten Ausgabe Bezug genommen werden.

3. Diese Ergänzung berücksichtigt die Mitteilungen, die zwischen dem 1.8.2024 und dem 31.8.2024 eingegangen sind.

4. Die Änderungen gegenüber der konsolidierten Fassung sind wie folgt gekennzeichnet:

   — (add.): Es handelt sich um eine neue Position im Gemeinsamen Sortenkatalog.

   — (mod.): Es handelt sich um eine Änderung an einer schon enthaltenen Position. Die Angaben zu dieser Position in der vorliegenden Ergänzung ersetzen die in der konsolidierten Fassung hierzu enthaltenen Angaben.

   — (del.): Die genannte Position wird mit allen Angaben aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gestrichen.

5. Die vorliegende Ergänzung betrifft die notifizierten Sorten, für die die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates ([2]) gelten.

6. Wenn die Nummer des Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung nicht in der konsolidierten Fassung erscheint, können sein Name und seine Anschrift bei der Stelle ermittelt werden, die in der Liste für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. EFTA-Staat angegeben ist.

([1]) Konsolidierte Fassung vom 22. Dezember 2022: https://ec.europa.eu/food/plant/plant_propagation_material/plant_variety_catalogues_databases_en.

([2]) ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

Inhalt

		Seite
1.1	*Allium cepa* L. >> Aggregatum Group – Shallot	3
1.2	*Allium cepa* L. >> Cepa Group – Onion, Echalion	3
4	*Allium sativum* L. – Garlic	3
7.1	*Apium graveolens* L. >> Celery Group	3
9.1	*Beta vulgaris* L. >> Garden beet Group (beetroot, including Cheltenham beet)	3
10.1	*Brassica oleracea* L. >> Kale Group	3
10.2	*Brassica oleracea* L. >> Cauliflower Group	4
10.3	*Brassica oleracea* L. >> Broccoli Group (calabrese type and sprouting type)	4
10.6	*Brassica oleracea* L. >> Capitata Group – White cabbage	4
12	*Capsicum annuum* L. – Chili, Pepper	5
14.1	*Cichorium intybus* L. >> Witloof chicory Group	6
15	*Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai* – Watermelon	7
16	*Cucumis melo* L. – Melon	8
17.1	*Cucumis sativus* L. >> Cucumber Group	8
17.2	*Cucumis sativus* L. >> Gherkin Group	8
18	*Cucurbita Maxima Duchesne* – Gourd	9
19	*Cucurbita pepo* L. – Marrow / Courgette	9
21	*Daucus carota* L. >> Carrot and fodder carrot	10
21.1	*Daucus carota* L. >> Carrot	10
23	*Lactuca sativa* L. – Lettuce	10
24	*Lycopersicon esculentum* Mill. – Tomato	11
25	*Petroselinum crispum* (Mill.) Nyman ex A. W. Hill – Leaf parsley and root parsley Group	12
26	*Phaseolus coccineus* L. – Runner bean	12
27.1	*Phaseolus vulgaris* L. >> Dwarf French bean Group	12
27.2	*Phaseolus vulgaris* L. >> Climbing French bean Group	13
28.1	*Pisum sativum* L. (partim) >> Wrinkled pea Group	13
28.3	*Pisum sativum* L. (partim) >> Sugar pea Group	13
29.1	*Raphanus sativus* L. >> Radish Group	14
32	*Solanum melongena* L. – Aubergine / Egg plant	14
33	*Spinacia oleracea* L. – Spinach	14
35	*Vicia faba* L. (partim) – Broad bean	14
36.1	*Zea mays* L. (partim) >> Sweet corn Group	15

1.1. *Allium cepa* L. >> Aggregatum Group – Shallot

Géesse		**add.**
Géesse	FR S15547 a	(add.)

Valinor		**add.**
Valinor	FR S9504 a	(add.)

1.2. *Allium cepa* L. >> Cepa Group – Onion, Echalion

Cedonia		**mod.**
Cedonia	RO 1172 a	(mod.)

4. *Allium sativum* L. – Garlic

Ciocăneşti		**del.**
Ciocăneşti	RO 1154 a	(del.) Vegetative Propagation=Yes

Claudiu		**del.**
Claudiu	RO 1072 a	(del.) Vegetative Propagation=Yes

Eduard		**del.**
Eduard	RO 1072 a	(del.) Vegetative Propagation=Yes

7.1. *Apium graveolens* L. >> Celery Group

Augustus		**del.**
Augustus	FR S8571 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

9.1. *Beta vulgaris* L. >> Garden beet Group (beetroot, including Cheltenham beet)

Boston		**del.**
Boston	FR S14778 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

10.1. *Brassica oleracea* L. >> Kale Group

Dwarf Green Curled		**mod.**
Dwarf Green Curled	FR S14778 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

10.1. *Brassica oleracea* L. >> Kale Group

Dwarf Green Curled	CZ 1187 a	

10.2. *Brassica oleracea* L. >> Cauliflower Group

Bonny		**del.**
Bonny	DK 55 b	(del.)

Bossaroma		**add.**
Bossaroma	FR 34034 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Cool		**del.**
Cool	DK 55 b	(del.)

10.3. *Brassica oleracea* L. >> Broccoli Group (calabrese type and sprouting type)

Agapia		**mod.**
Agapia	RO 1172 a	(mod.)

Cardinal		**del.**
Cardinal	FR S14778 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

10.6. *Brassica oleracea* L. >> Capitata Group – White cabbage

Kajak		**del.**
Kajak	FR S15350 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Kansas		**mod.**
Kansas	RO 1172 a	(mod.)

Luton		**mod.**
Luton	RO 1172 a	(mod.)

Säfstaholm		**mod.**
Säfstaholm, Sävstaholm	SE 174 b	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden

10.6. *Brassica oleracea* L. >> Capitata Group – White cabbage

Tampa		**mod.**
Tampa	RO 1172 a	(mod.)

12. *Capsicum annuum* L. – Chili, Pepper

Carpatin		**mod.**
Carpatin	RO 1172 a	(mod.)

Conyl		**del.**
Conyl	FR S11516 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Cordial		**del.**
Cordial	RO 1072 a	(del.)

Daciana		**mod.**
Daciana	RO 1172 a	(mod.)

Galia		**mod.**
Galia	RO 1172 a	(mod.)

Iancu		**mod.**
Iancu	RO 1172 a	(mod.)

Karpahatos		**mod.**
Karpathos	RO 1172 a	(mod.)

Napoca		**mod.**
Napoca	RO 1172 a	(mod.)

Orest		**del.**
Orest	RO 1072 a	(del.)

Potaisa		**mod.**
Potaisa	RO 1172 a	(mod.)

12. *Capsicum annuum* L. – Chili, Pepper

Romulus		**mod.**
Romulus	RO 1172 a	(mod.)

Rossoneri		**add.**
Rossoneri	FR S15200 a	(add.)

Scorilo		**mod.**
Scorilo	RO 1172 a	(mod.)

Severus		**mod.**
Severus	RO 1172 a	(mod.)

Tiberius		**mod.**
Tiberius	RO 1172 a	(mod.)

Traian		**mod.**
Traian	RO 1172 a	(mod.)

Turda		**mod.**
Turda	RO 1172 a	(mod.)

Valahia		**mod.**
Valahia	RO 1172 a	(mod.)

14.1. *Cichorium intybus* L. >> Witloof chicory Group

Agrine		**add.**
Agrine	FR S15200 a	(add.)

Galaxie		**add.**
Galaxie	FR S8165 a	(add.)

Nacre		**add.**
Nacre	FR S13170 a	(add.)

14.1. *Cichorium intybus* L. >> Witloof chicory Group

Passion		**del.**
Passion	FR S8165 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Selkis		**del.**
Selkis	FR S11436 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Tresor		**add.**
Tresor	FR S14473 a	(add.)

15. *Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai* – Watermelon

Atakan		**del.**
Atakan	RO 1132 a	(del.)

Burebista		**mod.**
Burebista	RO 1172 a	(mod.)

Danubiana		**mod.**
Danubiana	RO 1172 a	(mod.)

Fechete		**mod.**
Fechete	RO 1172 a	(mod.)

Honney		**mod.**
Honney	RO 1172 a	(mod.)

Kratos		**mod.**
Kratos	RO 1172 a	(mod.)

Otoman		**mod.**
Otoman	RO 1172 a	(mod.)

16. *Cucumis melo* L. – Melon

Enduro		**del.**
Enduro	FR S15350 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Silvania		**mod.**
Silvania	RO 1172 a	(mod.)

17.1. *Cucumis sativus* L. >> Cucumber Group

Archimedes		**mod.**
Archimedes	RO 1172 a	(mod.)

Colosseum		**mod.**
Colosseum	RO 1172 a	(mod.)

Columna		**mod.**
Columna	RO 1172 a	(mod.)

Triunfo		**del.**
Triunfo	FR S15350 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

17.2. *Cucumis sativus* L. >> Gherkin Group

Arboga		**mod.**
Arboga, Arboga vit	SE 146 b	(mod.) Amateur Variety=Yes

Boztom		**del.**
Boztom	PL 677 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Codruț		**del.**
Codruț	RO 1072 a	(del.)

17.2. *Cucumis sativus* L. >> Gherkin Group

Cornistar		**del.**
Cornistar	RO 1072 a	(del.)

Dorna		**mod.**
Dorna	RO 1172 a	(mod.)

Lord		**del.**
Lord	RO 1072 a	(del.)

Mondial		**del.**
Mondial	RO 1072 a	(del.)

Prut		**mod.**
Prut	RO 1172 a	(mod.)

Tisa		**mod.**
Tisa	RO 1172 a	(mod.)

18. *Cucurbita Maxima Duchesne* – Gourd

Delicios		**mod.**
Delicios	RO 1171 a	(mod.)

19. *Cucurbita pepo* L. – Marrow / Courgette

Crişan		**mod.**
Crişan	RO 1171 a	(mod.)

Seyden		**del.**
Seyden	RO 1132 a	(del.)

Trilogy		**del.**
Trilogy	FR S15350 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

21. *Daucus carota* L. >> Carrot and fodder carrot

Asap		**add.**
Asap	FR S15336 a	(add.)

Deliva		**add.**
Deliva	FR S15215 a	(add.)

Miso		**add.**
Miso	FR S15336 a	(add.)

21.1. *Daucus carota* L. >> Carrot

Oxheart		**add.**
Oxheart	NL 134a a	(add.) Amateur Variety=Yes

23. *Lactuca sativa* L. – Lettuce

De Arad		**mod.**
De Arad	RO 1171 a	(mod.)

Giovanni		**add.**
Giovanni	NL 79 a	(add.)

Ice Country		**add.**
Ice Country	NL 79 a	(add.)

Lakeland		**del.**
Lakeland	FR S8067 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Ryanita		**add.**
Ryanita	NL 79 a	(add.)

24. *Lycopersicon esculentum* Mill. – Tomato

Black Moon		**add.**
Black Moon	NL 728 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Bliss		**add.**
Bliss	NL 728 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Dolcenera		**add.**
Dolcenera	NL 147 a	(add.)

Fanello		**add.**
Fanello	NL 147 a	(add.)

Kazuti		**add.**
Kazuti	NL 745 a	(add.)

Lemontini		**add.**
Lemontini	NL 54 a	(add.)

Lilicia		**add.**
Lilicia	NL 108 a	(add.)

Pascua		**add.**
Pascua	NL 26 a	(add.)

Pădureanca		**mod.**
Pădureanca	RO 1171 a	(mod.)

Raïssa		**del.**
Raïssa	FR S11240 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

24. *Lycopersicon esculentum* Mill. – Tomato

Romello		**add.**
Romello	NL 168 b	(add.) Amateur Variety=Yes

Ryota		**add.**
Ryota	NL 147 a	(add.)

V 610		**del.**
V 610	FR S15350 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

V 611		**del.**
V 611	FR S15350 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

White Cherry		**add.**
White Cherry	NL 728 b	(add.) Amateur Variety=Yes

25. *Petroselinum crispum* (Mill.) Nyman ex A. W. Hill – Leaf parsley and root parsley Group

Osat		**add.**
Osat	CZ 1495 a	(add.)

26. *Phaseolus coccineus* L. – Runner bean

Polestar		**del.**
Polestar	FR S14778 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

27.1. *Phaseolus vulgaris* L. >> Dwarf French bean Group

Katja		**mod.**
Katja	SE 85 a	(mod.)

Margareta		**mod.**
Margareta	RO 1171 a	(mod.)

27.1. *Phaseolus vulgaris* L. >> Dwarf French bean Group

Minerva		**del.**
Minerva	NL 53 a	(del.)

Sorial		**del.**
Sorial	FR S9676 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

Stella I		**del.**
Stella I	SE 85 a	(del.)

27.2. *Phaseolus vulgaris* L. >> Climbing French bean Group

Viltoteşti		**mod.**
Viltoteşti	RO 1171 a	(mod.)

28.1. *Pisum sativum* L. (partim) >> Wrinkled pea Group

Ialomița 1		**mod.**
Ialomița 1	RO 1171 a	(mod.)

XP 08270944		**del.**
XP 08270944	FR S13767 a	(del.) Market extension date=30/06/2027

28.3. *Pisum sativum* L. (partim) >> Sugar pea Group

Arvidsjaur		**mod.**
Arvidsjaur, Hedenäset	SE 146 b	(mod.) Amateur Variety=Yes

Kungs		**mod.**
Kungs, Kungsärt | Bananärt	SE 146 b	(mod.) Amateur Variety=Yes

Lokförare Bergfälts Jätteärt		**mod.**
Lokförare Bergfälts Jätteärt, Karlsbyheden | Jätteärt från Hälsingland	SE 140 b	(mod.) Amateur Variety=Yes

29.1. *Raphanus sativus* L. >> Radish Group

Robson		**add.**
Robson	NL 8 a	(add.)

Rodica		**del.**
Rodica	RO 1072 a	(del.)

Ross		**add.**
Ross	NL 8 a	(add.)

32. *Solanum melongena* L. – Aubergine / Egg plant

Mercury		**mod.**
Mercury	RO 1172 a	(mod.)

Minerva		**mod.**
Minerva	RO 1172 a	(mod.)

33. *Spinacia oleracea* L. – Spinach

El Rumba		**add.**
El Rumba	NL 79 a	(add.)

35. *Vicia faba* L. (partim) – Broad bean

Brottby		**mod.**
Brottby, Gerd	SE 190 b	(mod.) Conservation Variety=Yes Region of Origin=Sweden

36.1. *Zea mays* L. (partim) >> Sweet corn Group

Glikos		**mod.**
Glikos	RO 1172 a	(mod.)

Sweet Spirit		**mod.**
Sweet Spirit	RO 1172 a	(mod.)

Sweet Thing		**mod.**
Sweet Thing	RO 1172 a	(mod.)

C/2024/6011

9.10.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.112313

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6011)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.5.2024
Nummer der Beihilfe	SA.112313
Mitgliedstaat	Spanien
Region	País Vasco
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Reintroduction restructuring aid scheme for SMEs Bideratu Berria
Rechtsgrundlage	ORDEN de 17 de octubre de 2017, de la Consejera de Desarrollo Económico e Infraestructuras por la que se regula el programa Bideratu Berria que establece ayudas destinadas a la reestructuración y relanzamiento de empresas en crisis.RESOLUCIÓN de 3 de marzo de 2021, del Viceconsejero de Industria, por la que se hace pública la convocatoria, para el ejercicio 2021, de las ayudas destinadas a la reestructuración y relanzamiento de empresas en crisis. Programa Bideratu Berria.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 000 000 EUR Jährliche Mittel: 1 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.1.2024 - 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	GOBIERNO VASCO. Desarrollo Económico, Sostenibilidad y Medio Ambiente / Viceconsejería de Industria / Dirección de Industria y Transición Energética n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/6039

9.10.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.103720

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6039)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.7.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.103720	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region	DELFZIJL E.O.	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	NL_EZK_K&E_DE_Djewels	
Rechtsgrundlage	Article 2(1a) Kaderwet EZK- en LNV-subsidies	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Djewels B.V.
Ziel	Erneuerbare Energien, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 80 000 000 EUR Jährliche Mittel: 11 496 240 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Gasversorgung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister for Climate and Energy Policy Bezuidenhoutseweg 73, 2597 AC The Hague	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/6050

9.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11681 — AMUNDI / MARGUERITE / ZE WAY INVEST / ZE ENERGY JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6050)

Am 3. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11681 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/6115

9.10.2024

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(C/2024/6115)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.9.2024
Dauer	7.9.2024 bis 31.12.2024
Mitgliedstaat	Italien
Code der Fischereiaufwandsgruppe	EFF1/MED2_LL3
Bestandsgruppe	Seehecht (*Merluccius merluccius*) in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	Grundlangleinenfischer ≥ 18 m und < 24 m
Laufende Nummer	07/TQ259

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

C/2024/6121

9.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11691 — MARUBENI / NAP / FMG / AQUAGREEN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6121)

Am 2. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11691 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/6123

9.10.2024

Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6123)

Mitgliedstaat	Slowakei
Flugstrecke	Bratislava (LZIB / BTS) – Košice (LZKZ / KSC)
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	30.3.2025
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Verkehrsministerium der Slowakischen Republik P.O.Box 100 810 05 Bratislava Slowakei E-Mail: AviationPSO@mindop.sk Telefon +421 259494744 Webseite: https://www.mindop.sk/ministerstvo-1/doprava-3/civilne-letectvo/letecka-doprava/PSO

C/2024/6124

9.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11568 – VTTI / SNAM / ALNG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6124)

1. Am 27. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— VTTI B.V. („VTTI“, Niederlande), VTTI wird von Vitol Holding II S.A. („Vitol“, Niederlande) und IFM Investors Pty Ltd in seiner Eigenschaft als Berater des IFM Global Infrastructure Fund („IFM“, Australien) gemeinsam kontrolliert,

— Snam S.p.A. („Snam“, Italien),

— Terminale GNL Adriatico S.r.l. („ALNG“, Italien).

VTTI und Snam werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ALNG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VTTI besitzt, verwaltet, betreibt und entwickelt Energieinfrastrukturanlagen weltweit, insbesondere Energiespeicherterminals für petrochemische und auf Pflanzenöl basierende Produkte in Häfen. Hauptgeschäftsbereich von Vitol ist der weltweite Handel und Vertrieb von Energieerzeugnissen (einschließlich Öl, Gas und Strom), und IFM ist ein weltweit tätiger Anlageverwalter in den Bereichen Infrastruktur, börsennotierte Aktien, privates Kapital und Fremdkapitalinvestitionen,

— Snam ist Betreiber des wichtigsten Fernleitungsnetzes für Gas in Italien und darüber hinaus in verschiedenen Ländern in den Bereichen Gasfernleitung, Rückvergasung und Energiespeicherung tätig,

— ALNG erbringt Rückvergasungsdienste für Flüssiggas (LNG) am LNG-Rückvergasungsterminal im Adriatischen Meer in der Provinz Rovigo (u. a. in den Bereichen Beladung, Speicherung, Flexibilität, Messung und Seeverkehr).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11568 – VTTI / SNAM / ALNG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6125

9.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11712 – WATERLAND / LEBARA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6125)

1. Am 23. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Waterland Private Equity Investments B.V. („Waterland“, Niederlande),

— Lebara Group B.V. („Lebara“, Niederlande).

Waterland wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Lebara erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Waterland: unabhängige Private-Equity-Gruppe, die Nuts Groep B.V. und Enreach Holding B.V. kontrolliert, welche beide im Rahmen ihres breiter gefächerten Angebots virtuelle Mobilfunknetzdienste für Verbraucher und Geschäftskunden erbringen.

— Lebara: Betreiber virtueller Mobilfunknetze, der im Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Dänemark, Frankreich und Deutschland tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11712 – WATERLAND / LEBARA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/6127

9.10.2024

Mitteilung an die Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2654 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(C/2024/6127)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 des Rates [1] – geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2654 des Rates [2] – und in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates [3] zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der Liste der in den vorgenannten Anhängen benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss (GASP) 2016/1693 und in der Verordnung (EU) 2016/1686 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen weiter gelten sollen.

Die betroffenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1686) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betroffenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen können beantragen, dass ihnen die Begründung für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste und ihren Verbleib darin übermittelt wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1686 hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie **bis zum 15. Juli 2025** eingereicht werden.

Die betroffenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.
[2] ABl. L, 2024/2654, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2654/oj.
[3] ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.

C/2024/6128

9.10.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2654 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(C/2024/6128)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates ([2]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2654 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ([4]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2654, und der Verordnung (EU) 2016/1686 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2654, und der Verordnung (EU) 2016/1686 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.
([3]) ABl. L, 2024/2654, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2654/oj.
([4]) ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der bzw. den folgenden Bedingungen: Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich; die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

C/2024/6135

9.10.2024

Mitteilung an die Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/6135)

Den Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates [3] über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 und der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen oder Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen oder Einrichtungen können **vor dem 31. Mai 2025** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses (GASP) 2023/2135 durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen, Einrichtungen oder Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj.
[2] ABl. L, 2024/2655, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2655/oj.
[3] ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj.

C/2024/6136

9.10.2024

Mitteilung an die Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/6136)

Den Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/2135 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates [3] über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2023/2147 sind die Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147 aufgeführte Website übermittelt werden.

---

[1] ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj.
[2] ABl. L, 2024/2655, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2655/oj.
[3] ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj.

C/2024/6137

9.10.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/6137)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates [2], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates [4].

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und/oder Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/2135, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655, und der Verordnung (EU) 2023/2147 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/2135, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2655, und der Verordnung (EU) 2023/2147 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L, 2023/2135, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj.
[3] ABl. L, 2024/2655, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2655/oj.
[4] ABl. L, 2023/2147, 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.

C/2024/6154

9.10.2024

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2665 des Rates, und der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung 2024/2672 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua unterliegen

(C/2024/6154)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/1720 des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2665 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2672 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen weiterhin in der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzuführen sind, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1720 und der Verordnung (EU) 2019/1716 unterliegen.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1716, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2672, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise vor dem 31. Mai 2025 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 9 des Beschlusses (GASP) 2019/1720, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2665, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

([1]) ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 58.
([2]) ABl. L, 2024/2665, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2665/oj.
([3]) ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1.
([4]) ABl. L, 2024/2672, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2672/oj.

C/2024/6155

9.10.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2665 des Rates, und der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung 2024/2672 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua unterliegen

(C/2024/6155)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates [2], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2665 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2672 des Rates [5], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2019/1720, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2665, und der Verordnung (EU) 2019/1716, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2672, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2019/1720, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2665, und der Verordnung (EU) 2019/1716, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2672, erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 58.
[3] ABl. L, 2024/2665, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2665/oj.
[4] ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1.
[5] ABl. L, 2024/2672, 9.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2672/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der bzw. den folgenden Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.